

easybank

Kreditkarte
Platinum

**Versicherungs-
bedingungen**

Alle Versicherungsleistungen Ihrer Kreditkarten

Das erwartet Sie auf den nächsten Seiten

<u>Bereit fürs Shoppen</u>	4
<u>Bereit fürs Reisen</u>	4
<u>Wichtige Nummern und Adressen</u>	5

Alle AVB griffbereit

<u>Bereit fürs Shoppen</u>	7
<u>Garantie-Verlängerung (Reparaturversicherung)</u>	8
<u>Internet-Lieferschutz-Versicherung</u>	15
<u>Warenschutzversicherung</u>	21
<u>Bereit fürs Reisen</u>	28
<u>Reiseversicherung</u>	31

Bereit fürs Shoppen

Garantieverlängerung (Reparaturversicherung)

- Erstattet Ihnen Reparaturkosten im 3. Jahr nach Kauf nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 2 Jahren
- Für neue Elektronik- oder Haushaltsgeräte ab 50 €, die Sie mit Ihrer easybank Kreditkarte Platinum bezahlt haben
- Kostenübernahme bis maximal 1.000 €, aber nicht mehr als der ursprüngliche Kaufpreis

Internet-Lieferschutz-Versicherung

- Sichert Ihre Online-Einkäufe ab – von der Bestellung bis zur Haustür – und schützt Sie beispielsweise bei Verlust oder Beschädigung Ihrer Neuware
- Kostenübernahme bis zu 1.000 € je Artikel bzw. 2.000 € im Jahr

Warenchutzversicherung

- Bei Beschädigung oder Einbruchdiebstahl sind Waren, die Sie mit Ihrer easybank Kreditkarte Platinum bezahlt haben, noch 90 Tage nach Kauf abgesichert
- Kosten für Reparatur oder Ersatz der Artikel werden erstattet. Bei einfachem Diebstahl werden bis zu 300 € erstattet. Bei im Kraftfahrzeug befindlichen versicherten Artikeln werden bis zu 300 € erstattet. Bei Zerstörung, Beschädigung, Raub oder Einbruch-Diebstahl ist die Kostenübernahme bis zu 3.900 €. Pro Kalenderjahr werden maximal 7.700 € erstattet

Bereit fürs Reisen

Reiserücktrittskostenversicherung

- Erstattet Ihnen anteilig die Rücktrittskosten, falls Sie oder Ihre Familie unerwartet krank sind oder Ihre Reise aus anderen Gründen nicht antreten können

Mietwagenversicherung

- Schützt Sie bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die Sie mit einem Mietwagen verursachen, sowie bei Schäden am Mietwagen

Haftpflichtzusatzversicherung

- Die Haftpflichtzusatzversicherung erhöht die Deckungssumme der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung bei Sach- und Personenschäden, die Sie mit einem Mietwagen verursachen und schützt bei Schäden am Mietwagen

Auslandsreisekrankenversicherung

- Ihr umfangreicher Versicherungsschutz bei gesundheitlichen Problemen während einer Auslandsreise für Sie und Ihre Familie

Reiseberatung und -unterstützung (Assistance Service)

- Ihr Assistent vor und während der Reise, beispielsweise wenn es um Einreisebestimmungen oder den Ersatz von Reisedokumenten geht

Sparen Sie 5 % auf den Reisepreis – mit Reiseservice Plus

- Sparen Sie 5 % auf den Reisepreis mit Reiseservice Plus. Buchen Sie einfach mit Ihrer easybank Kreditkarte unter **reiseserviceplus.ptgtravel.de**

Wichtige Nummern und Adressen

Bei Fragen zum sicheren Shoppen

Société Générale Insurance

Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg

+49 40 271 656 191

(Mo–Fr 8–18 Uhr)

leistungsservice@socgen.com

Bei Fragen zum sicheren Reisen

ISON Care im Auftrag von Société Générale Insurance

Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg

+49 89 38 03 74 44

(Mo–Fr 8–20 Uhr, im Notfall: 24 Stunden täglich)

easybank-reiseversicherung@isonclaims.com

Hinweis: Setzen Sie sich bei Krankheit oder Unfall im Ausland bitte direkt mit ISON Care in Verbindung.

Im Notfall

- Ihre Kreditkarte ging verloren, wurde gestohlen oder missbräuchlich eingesetzt?
- Sie brauchen innerhalb von 24 Stunden Notfall-Bargeld bis zu 500 € oder Notfall-Ersatzkarten?

24h-Notfall-Hotline easybank: +49 40 890 99 877

Bereit fürs Shoppen

<u>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reparaturversicherung und Verbraucherinformation</u>	8
<u>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Internet-Lieferschutz-Versicherung und Verbraucherinformation</u>	15
<u>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Warenschutzversicherung und Verbraucherinformation</u>	21

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die Reparaturversicherung und Verbraucherinformation

Vorwort

Mit der Reparaturversicherung erhalten Sie einen Schutz ähnlich einer von einem Händler vergebenen Garantieverlängerung, jedoch auf Reparaturbasis. Diese Versicherungsbedingungen enthalten alles, was Sie über die Reparaturversicherung wissen müssen. Es sind die gesamten Informationen über den Versicherungsschutz darin enthalten, inklusive der Ausschlüsse. Den Versicherungsschutz erlangen Sie durch Abschluss von ausgewählten Kreditkartenverträgen mit BAWAG AG Niederlassung Deutschland (nachfolgend „easybank“ oder „Versicherungsnehmer“). Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kreditkartenvertrag. Es fallen insofern keine zusätzlichen Kosten für Sie an. easybank meldet Sie bei Abschluss des Kreditkartenvertrages automatisch zum Gruppenversicherungsvertrag „Reparaturversicherung“ an, der zwischen easybank als Versicherungsnehmer und **SOGESSUR S.A.** (nachfolgend Société Générale Insurance) als Versicherer geschlossen wurde.

Es ist wichtig, dass Sie diese Versicherungsbedingungen aufmerksam lesen und gut aufbewahren.

Haben Sie noch Fragen zu Ihrer Versicherung?

Die easybank Service-Hotline erreichen Sie über die easybank Deutschland App unter dem Menüpunkt „Kundenservice“.

Falls Sie Ihre Meinung ändern

Widerruf und Kündigung

Ihre Versicherung ist obligatorischer Bestandteil der jeweiligen Kreditkarte. Ihnen stehen ein Widerrufsrecht und ein Kündigungsrecht bezüglich der Kreditkarte zu. Die detaillierten Informationen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers zu Ihrer Kreditkarte. Sie haben ebenfalls das Recht, der Datenweitergabe an die Société Générale Insurance zu widersprechen. Bitte beachten Sie jedoch, dass in diesem Fall kein Versicherungsschutz besteht.

Zu Anliegen rund um Ihre Kreditkarte können Sie easybank wie folgt erreichen:

BAWAG AG Niederlassung Deutschland
Gasstraße 4 c, 22761 Hamburg
E-Mail: impressum@easybank.de

I. Allgemeine Regelungen

§1 Wer erhält Versicherungsschutz?

- Sie als Karteninhaber erhalten Versicherungsschutz,
- wenn die Reparaturversicherung in Ihren Kreditkartenvertrag eingeschlossen ist.
 - wenn Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
 - wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind.

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, werden Sie zum Gruppenversicherungsvertrag Reparaturversicherung angemeldet.

§2 Was ist versichert?

Versichert sind ausschließlich die nachfolgend genannten neue Unterhaltungselektronik und Haushaltsgeräte für den persönlichen Gebrauch, deren Kauf über Ihr easybank Kreditkarten-Konto abgerechnet wurde. Unter den Versicherungsschutz fallen nur Geräte, die aus der Europäischen Union und der Schweiz heraus angeboten und verkauft wurden.

Versicherbar sind: Fernsehgeräte, Laptops, PCs, Tablet-PCs, DVD-Recorder und -Player, Blue Ray-Recorder und -Player, Hi-Fi-Geräte, Mikrowellenöfen, Kühlschränke, Kühltruhen, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Waschtrockner, Elektroherde, ElektrokoCHFelder und Geschirrspülmaschinen.

Versichert sind neue Geräte mit einem Kaufpreis von mindestens 50,00 €.

§3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Abschluss des Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und easybank. Der Beginn des Versicherungsschutzes für das einzelne Gerät ist der Beginn des 3. Jahres nach Abschluss des Kaufvertrages, sofern der Kreditkarten-Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

§4 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- Ihr Versicherungsschutz endet,
- wenn der Kreditkartenvertrag (gleich aus welchem Grund) endet oder
 - wenn der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer easybank und Société Générale Insurance endet.

- Der Versicherungsschutz für das einzelne Gerät endet,
- nach Ablauf von einem Jahr nach Beginn des Versicherungsschutzes,
 - mit Verkauf des Gerätes oder
 - wenn ein Versicherungsschaden bei diesem Gerät reguliert wurde.

§5 Wer kann die Versicherungsleistung geltend machen?

Mit Ihrer Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag sind Sie als Kreditkarteninhaber für alle Versicherungsleistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

§6 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer der Reparaturversicherung ist die **SOGESSUR S.A.**, 17 bis place des Reflets, Tour D2 92919 Paris La Défense Cedex, Frankreich (Registergericht R.C.S. Nanterre 379 846 637). Die Versicherungsgesellschaft handelt durch ihre deutsche Niederlassung, die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782 Hauptgeschäftstätigkeit: Sachversicherungsgeschäft) und ist unter dem Handelsnamen „Société Générale Insurance“ in Deutschland tätig. Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Patrice Begue. Der Sitz der deutschen Niederlassung befindet sich in der Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg. Unter dieser Anschrift können Sie die Versicherer im Streitfall verklagen. Die Versicherungssteuer wird unter folgenden Versicherungssteuer-Nr. an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt: SOGESSUR S.A.: 810/V90810034700.

§7 Wie erfolgt Ihre Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (in Form einer Zusatzleistung) Ihrer Kreditkarte vom Versicherungsnehmer und für Sie ohne weitere Kosten verbunden.

Der Versicherungsnehmer ist als alleiniger Prämienschuldner dazu verpflichtet, die Versicherungsprämien aus dem Gruppenversicherungsvertrag an Société Générale Insurance zu bezahlen.

In den nachfolgenden Kapiteln und Paragraphen wird Ihnen der Umfang des Versicherungsschutzes erklärt.

II. Versicherungsschutz

§1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für den unmittelbaren Verlust der Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler einzelner Bauteile oder des gesamten versicherten Gerätes während der Dauer des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsschutz umfasst Reparaturkosten aufgrund der oben genannten Schäden, sofern diese im 3. Jahr nach dem Kauf der Ware entstehen und die Reparaturkosten nicht durch andere Versicherungen gedeckt sind. Schäden, die innerhalb einer Herstellergarantie oder der gesetzlichen Gewährleistungsfrist eintreten, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

§2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

- Wurde die Reparatur des Gerätes durchgeführt, übernimmt Société Générale Insurance Reparaturkosten bis maximal 1.000,00 € pro Schadensfall.
- Die Versicherungsleistung darf den Kaufpreis, den Sie für die Ware bezahlt haben und der tatsächlich über Ihr easybank Kreditkarten-Konto bezahlt wurde, nicht übersteigen. Die Reparaturkosten umfassen Versandkosten, Ersatzteile (auch Nicht-Originalersatzteile, sofern Originalersatzteile des Herstellers nicht lieferbar) sowie Arbeitszeit.
- Übersteigen die Reparaturkosten 100 % des ursprünglichen Kaufpreises oder ist die Reparatur tatsächlich unmöglich, leistet Société Générale Insurance eine pauschale Geldentschädigung in Höhe von 75 % des ursprünglichen Kaufpreises, maximal jedoch 1.000,00 € pro Schadensfall.
 - Treten bei Ihnen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Schäden auf, wird nur für die ersten drei Schäden, für die ein Leistungsanspruch besteht, eine Leistung erbracht. Die Leistung für diese Schäden ist auf insgesamt 2.000,00 € pro Kalenderjahr begrenzt.

§3 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall nicht in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist und dort reguliert werden kann.

Kein Leistungsanspruch besteht, bei:

- Reparaturen, die außerhalb Deutschlands durchgeführt werden;
- Reparaturen, die unter die Garantie, Gewährleistung oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder eines sonstigen Dritten fallen;
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion durch den Hersteller oder Händler führen;
- Schäden, die eine Person vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Missachtung der Bedienungs- oder Aufbauanleitung des Herstellers herbeigeführt hat;
- Schäden und Kosten durch nicht autorisierte Reparaturen oder Reparaturversuche;
- Schäden und Kosten, die durch Programmierung, Einstellungen, Wartung, Überholung, Veränderung, Reinigung oder Entkalkung des Gerätes entstehen;
- Kosten einer Überprüfung des Gerätes, sofern sich herausstellt, dass das Gerät keinen Mangel hat;
- Schäden, die durch oder während einer gewerblichen Nutzung entstehen;
- Schäden, die durch Verschleiß oder normale Abnutzung entstehen;
- Schäden durch den Gebrauch eines nicht vom Hersteller autorisierten Zubehörs;
- Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen, insbesondere Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen sowie sämtliche Schäden an rein dekorativen Elementen;

- Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überflutungen, Sonneneinstrahlung oder Sand entstehen;
- Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht werden;
- Schäden oder Kosten, die durch Unterbrechung oder Beendigung jedweder Energie- oder Wasserversorgung entstehen;
- Schäden, die durch den Nutzungsausfall des schadhaften Geräts entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art;
- Schäden an regelmäßig auszutauschenden Geräte-, Bau- und Zubehör-Teilen; dazu gehören insbesondere Batterien, Filter, Leuchtmittel, UV Röhren und Starter.

§4 Welche Mitwirkung muss vom Anspruchsteller im Versicherungsfall erbracht werden (Obliegenheiten)?

Ein Versicherungsfall ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Feststellung des Schadens unter Angabe aller Einzelheiten des Umstands, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Die Service-Hotline zur Meldung eines Versicherungsfalles lautet: +49 40 271 656 191 (Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr). Nach erfolgter Schadensmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadensbearbeitung. Die Beauftragung der Reparatur durch Sie kann nach Zustimmung von Société Générale Insurance erfolgen z.B. nach vorheriger Übersendung eines Kostenvoranschlages.

Es besteht für Sie die Verpflichtung:

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- Société Générale Insurance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
- Société Générale Insurance innerhalb von 90 Tagen eine unterschriebene Schadenmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden:
 - a) Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsabrechnung des Kartenkontos;
 - b) die Rechnung der beauftragten Reparaturfirma über die ausgeführte Reparatur mit genauer Beschreibung des Reparaturumfangs (z.B. Arbeitszeit und Ersatzteile);
 - c) sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen;
- Société Générale Insurance auf Verlangen die beschädigte Sache einzusenden;
- Société Générale Insurance vom Bestehen weiterer Versicherungen, die den Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall gewähren, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;
- das Gerät und die defekten Teile jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen für die Dauer von einem Monat nach Einreichung der Rechnung und Anzeige des Versicherungsfalles zur Verfügung zu halten;
- die Reparatur nach Möglichkeit am Aufstellungsort, ansonsten in einer von Société Générale Insurance zu benennenden Reparaturfirma durchführen zu lassen sowie alle transportablen Geräte zu den genannten Servicewerkstätten zu versenden;
- sämtliche durch die Überprüfung entstandenen Kosten, insbesondere angefallene Anfahrtskosten, zu tragen, sofern es sich bei dem zu behebbenden Mangel nicht um einen versicherten Reparaturfall handelt.

Société Générale Insurance ist berechtigt, den Leistungsanspruch zu prüfen. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Société Générale Insurance von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Société Générale Insurance berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers easybank gleich.

III. Weitere Allgemeine Regelungen

§1 Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß §86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an Société Générale Insurance schriftlich abzutreten. Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung von Société Générale Insurance aufgegeben, so wird Société Générale Insurance insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als Société Générale Insurance aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§2 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Die Reparaturversicherung ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gerätes geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Reparatur-

versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug den Anspruch gegen den anderen Versicherer an Société Générale Insurance abzutreten.

§3 Kann Ihre Anmeldung zur Reparaturversicherung abgelehnt werden?

Nachdem der Versicherungsnehmer easybank Sie zur Reparaturversicherung angemeldet hat, kann Société Générale Insurance die Risikoübernahme unverzüglich ohne Angabe von Gründen ablehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend.

§4 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Société Générale Insurance ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen gegen Prämienforderungen oder andere gegen den Versicherungsnehmer easybank gerichtete Forderungen aufzurechnen.

§5 Wie müssen Sie Mitteilungen vornehmen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen. Ihre Mitteilungen sind an den Versicherungsnehmer easybank zu richten und werden wirksam, sobald sie dem Versicherungsnehmer easybank zugegangen sind. Werden Mitteilungen an Société Générale Insurance gerichtet, so werden diese wirksam, sobald sie Société Générale Insurance zugegangen sind.

§6 In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Sprache der Versicherungsbedingungen ist Deutsch. Gleiches gilt für alle zur Reparaturversicherung ausgehändigten Informationen. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit Ihnen während der Dauer des Versicherungsschutzes auf Deutsch.

§7 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von §44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen Société Générale Insurance Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung in Kapitel III §8 dieser Versicherungsbedingungen. Das Bezugsrecht gemäß Kapitel I §5 dieser Versicherungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

§8 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Klagen gegen Société Générale Insurance, Fuhrsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Société Générale Insurance befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, sofern vorhanden, ansonsten Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen gegen den Versicherungsnehmer easybank aus dem Gruppenversicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer easybank bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Klagen vom Versicherungsnehmer easybank gegen Société Générale Insurance aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Société Générale Insurance befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer easybank bei Klageerhebung seinen Sitz hat.

IV. Beschwerdeverfahren

Der Versicherungsnehmer und Société Générale Insurance sind bestrebt, allen Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Sollten Sie dennoch einen Grund zur Beschwerde haben, nehmen Sie gerne Kontakt zu Société Générale Insurance auf. Alle Beschwerden werden ernst genommen, um Ihr Anliegen umgehend zu lösen.

§1 Was können Sie tun, wenn Sie unzufrieden sind?

Wie kann man sich beschweren?

Sie können sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an uns wenden.

E-Mail

Schreiben Sie Ihre Beschwerde an meinung@socgen.com

Telefon

Rufen Sie uns unter +49 40 271 656 191 an
(Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Fax

Faxen Sie uns Ihre Beschwerde unter +49 40 271 656 195

Post

Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
Société Générale Insurance, Fuhrsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg

Welche Angaben werden benötigt?

Denken Sie daran, alle unten genannten Angaben zu machen. So können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Ihre easybank Kontonummer
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde
- Einzelheiten dazu, was Sie sich von uns wünschen, um das Problem zu lösen
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Es kann vorkommen, dass wir Ihre Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen abschließend bearbeiten können. In diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Information mit dem aktuellen Stand der Beschwerde.

§2 Welche anderen Beschwerdestellen können außerdem kontaktiert werden?

Selbstverständlich können Sie sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsmann.de
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
L’Autorité de Contrôle Prudentiel et de Resolution (französische Aufsichtsbehörde),
4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris, Frankreich

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§3 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Die Société Générale Insurance ist dann nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und/oder Versicherungsleistungen zu bezahlen, soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

V. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihres Versicherers

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die **SOGESSUR S. A.** Deutsche Niederlassung (nachfolgend Société Générale Insurance), und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
Telefon: +49 40 271 656 191
Fax: +49 40 271 656 195
E-Mail-Adresse: vertragsservice@socgen.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datschutzversicherung@socgen.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policingierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Einbeziehung in den Versicherungsschutz bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der Société Générale Insurance, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DS-GVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i.V.m. §27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
 - zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
- Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Beitritts-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenrechte

Sie können bei uns als Verantwortlichen unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie ebenfalls an uns als Verantwortlichen an die o.g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Automatisierte Einzelfallentscheidung aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Versicherungsverhältnis gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Unternehmen / Kategorie	Auftragsgegenstand / Funktion
Schadenabwicklungsunternehmen	Unterstützung im Rahmen der Schadenbearbeitung
Versicherungsnehmer	Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Gutachter und Sachverständige	Erstellen von medizinischen Gutachten
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten

Stand: Februar 2026

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Internet-Lieferschutz-Versicherung und Verbraucherinformation

Vorwort

Diese Versicherungsbedingungen enthalten alles, was Sie über die Internet-Lieferschutz-Versicherung wissen müssen. Es sind die gesamten Informationen über den Versicherungsschutz darin enthalten, inklusive der Ausschlüsse.

Den Versicherungsschutz erlangen Sie durch Abschluss von Kreditkartenverträgen mit BAWAG AG Niederlassung Deutschland. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kreditkartenvertrag. Es fallen insofern keine zusätzlichen Kosten für Sie an. BAWAG AG Niederlassung Deutschland meldet Sie bei Abschluss des Kreditkartenvertrages automatisch zum Gruppenversicherungsvertrag „Internet-Lieferschutz“ an, der zwischen easybank (als „Versicherungsnehmer“) und **SOGESSUR S.A.** (nachfolgend Société Générale Insurance) als Versicherer geschlossen wurde.

Es ist wichtig, dass Sie diese Versicherungsbedingungen aufmerksam lesen und gut aufbewahren.

Haben Sie noch Fragen zu Ihrer Versicherung?

Die easybank Service-Hotline erreichen Sie über die easybank Deutschland App unter dem Menüpunkt „Kundenservice“.

Falls Sie Ihre Meinung ändern

Widerruf und Kündigung

Ihre Versicherung ist obligatorischer Bestandteil der jeweiligen Kreditkarte. Ihnen stehen ein Widerrufsrecht und ein Kündigungsrecht bezüglich der Kreditkarte zu. Die detaillierten Informationen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers zu Ihrer Kreditkarte. Sie haben ebenfalls das Recht, der Datenweitergabe an die Société Générale Insurance zu widersprechen. Bitte beachten Sie jedoch, dass in diesem Fall kein Versicherungsschutz besteht.

Zu Anliegen rund um Ihre Kreditkarte können Sie easybank wie folgt erreichen:

BAWAG AG Niederlassung Deutschland
Gasstraße 4 c, 22761 Hamburg
E-Mail: impressum@easybank.de

I. Allgemeine Regelungen

§1 Wer erhält Versicherungsschutz?

- Sie als Karteninhaber erhalten Versicherungsschutz,
- wenn Sie einen Kreditkartenvertrag mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossen haben.
 - wenn Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
 - wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind.

§2 Was ist versichert?

Versichert sind im Internet gekaufte Waren (körperliche Gegenstände), deren Kaufpreis über Ihr Kreditkarten-Konto abgerechnet wurde und die nicht unter Kapitel II §3 dieser Versicherungsbedingungen als Ausschluss aufgeführt sind.

§3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- Die Versicherung beginnt mit Abschluss des Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und easybank.
- Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages zwischen Ihnen und dem Händler.

§4 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- Die Versicherung endet,
- wenn der Kreditkartenvertrag (gleich aus welchem Grund) endet oder
 - wenn der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und Société Générale Insurance endet.

§5 Wer kann die Versicherungsleistung geltend machen?

Mit Ihrer Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag sind Sie für alle Versicherungsleistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

§6 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer der Internet-Lieferschutz-Versicherung ist **SOGESSUR S.A.**, 17 bis place des Reflets, Tour D2, 92919 Paris La Défense Cedex, Frankreich (Registergericht R.C.S. Nanterre 379 846 637). Die Versicherungsgesellschaft handelt durch ihre deutsche Niederlassung, die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782 Hauptgeschäftstätig-

keit: Sachversicherungsgeschäft) und ist unter dem Handelsnamen „Société Générale Insurance“ in Deutschland tätig. Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Patrice Begue. Der Sitz der deutschen Niederlassung befindet sich in der Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg. Unter dieser Anschrift können Sie die Versicherer im Streitfall verklagen. Die Versicherungssteuer wird unter folgenden Versicherungssteuer-Nr. an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt: SOGESSUR S.A.: 810/V90810034700.

§7 Wie erfolgt Ihre Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (in Form einer Zusatzleistung) Ihrer Kreditkarte vom Versicherungsnehmer und für Sie ohne weitere Kosten verbunden. Der Versicherungsnehmer ist als alleiniger Prämienschuldner dazu verpflichtet, die Versicherungsprämien aus dem Gruppenversicherungsvertrag an Société Générale Insurance zu bezahlen.

In den nachfolgenden Kapiteln und Paragraphen wird Ihnen der Umfang des Versicherungsschutzes erklärt.

II. Versicherungsschutz

§1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht bei Verlust, Beschädigung oder erheblicher Abweichung der versicherten Ware bis zum Eintreffen an der Lieferadresse.

Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn die gekaufte Ware von der Artikelbeschreibung, die als vereinbart gilt, abweicht. Keine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn die Abweichung keinen Einfluss auf die übliche Verwendbarkeit der gekauften Ware hat.

§2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Société Générale Insurance zahlt den auf der Rechnung angegebenen Onlinekaufpreis der versicherten Ware bis maximal 1.000,00 €, sofern die Ware während der Lieferung oder des Versands verloren geht, beschädigt wird oder erheblich abweicht. Pro Kalenderjahr wird für bis zu 3 Versicherungsfälle und insgesamt maximal 2.000,00 € je Kreditkarten-Konto geleistet. Bei Käufen von einer im Ausland betriebenen Webseite erfolgt eine Erstattung in Euro. Für die Entschädigung wird der dem Kreditkarten-Konto in Euro belastete Betrag zugrunde gelegt.

§3 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall nicht in der Bundesrepublik Deutschland reguliert werden kann.

Bei nachfolgend aufgezählten Waren besteht kein Versicherungsschutz:

- Waren, die aus privater Hand gekauft wurden, bei denen also kein Unternehmer als Verkäufer beteiligt war;
 - Waren, die nicht über einen in der EU/dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder UK registrierten Onlineshop gekauft wurden;
 - Waren aus Straftaten;
 - Waren, bei deren Erwerb oder Verkauf gegen geltendes Recht verstoßen wurde;
 - Plagiate;
 - Tiere und Pflanzen;
 - Bargeld, Checks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und sonstige Berechtigungsscheine;
 - zum Verzehr oder sonstigen Verbrauch bestimmte Güter (z.B. Speisen, Getränke, Tabakwaren, Brennstoff, etc.);
 - illegal erworbene Waren;
 - gebrauchte Waren;
 - Waren die beim Empfang an der Lieferadresse auf Beschädigungen geprüft und angenommen wurden;
 - Waren, die noch nicht vollständig bezahlt worden sind;
 - Waren, bei denen der Mangel bereits vor Beginn des Versands vorlag;
- Verluste oder Beschädigungen der Waren, die durch Streiks, Kriegsereignisse, innere Unruhen bzw. terroristische Anschläge zustande kommen, sind nicht versichert.

Bei Widerruf oder Ungültigkeit des Kaufvertrages besteht kein Leistungsanspruch.

§4 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun (Obliegenheiten)?

Bevor Sie einen Schaden bei Société Générale Insurance geltend machen können, müssen Sie nachweislich vorher erfolglos versucht haben, im Falle des Verlustes den Kaufpreis von Ihrem Verkäufer erstattet zu bekommen. Im Falle der Beschädigung oder erheblichen Abweichung müssen Sie nachweislich vorher erfolglos versucht haben, den beschädigten Gegenstand beim Verkäufer gegen eine mangelfreie Lieferung einzutauschen bzw. die Beseitigung des Mangels verlangt zu haben. Ein Versicherungsfall ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Feststellung des Schadens unter Angabe aller Einzelheiten des Umstands, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Ob ein Versicherungsfall vorliegt und Société Générale Insurance leistungspflichtig ist, prüft Société Générale Insurance frühestens 2 Wochen nach Versand der Ware.

Die Service-Hotline zur Meldung eines Versicherungsfalls lautet:

+49 40 271 656 191 (Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Nach erfolgter Schadensmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadensbearbeitung.

Es besteht für Sie die Verpflichtung:

- soweit möglich für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- Société Générale Insurance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe einer möglichen Leistungspflicht zu gestatten;
- Société Générale Insurance innerhalb von 60 Tagen eine unterschriebene Schadensmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden:
 - a) Kopie der Bestellbestätigung;
 - b) Kopie der Rechnung und des dazugehörigen Kreditkartenbeleges oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kreditkartenkontos;
 - c) eventuell existierender Schriftverkehr zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Verkäufer;
 - d) sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen.
- Société Générale Insurance auf Verlangen den beschädigten Gegenstand einzusenden;
- Société Générale Insurance vom Bestehen weiterer Versicherungen, die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall gewähren, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren – das Wiedererlangen der abhanden gekommenen Ware unverzüglich der Société Générale Insurance anzuzeigen. Erhalten Sie eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen.

Société Générale Insurance ist berechtigt, den Leistungsanspruch zu prüfen.

Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Société Générale Insurance von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Société Générale Insurance berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendes Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung und den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden von Ihnen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

III. Weitere Allgemeine Regelungen

§1 Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß §86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an Société Générale Insurance schriftlich abzutreten. Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung von Société Générale Insurance aufgegeben, so wird Société Générale Insurance insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als Société Générale Insurance aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§2 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Die Internet-Lieferschutz-Versicherung ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstands geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Internet-Lieferschutz-Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug den Anspruch gegen den anderen Versicherer an Société Générale Insurance abzutreten.

§3 Kann Ihre Anmeldung zur Internet-Lieferschutz-Versicherung abgelehnt werden?

Nachdem der Versicherungsnehmer Sie zur Internet-Lieferschutz-Versicherung angemeldet hat, kann Société Générale Insurance die Risikoübernahme unverzüglich ohne Angabe von Gründen ablehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend.

§4 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Société Générale Insurance ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen gegen Prämienforderungen oder andere gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aufzurechnen.

§5 Wie müssen Sie Mitteilungen vornehmen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen müssen stets in Textform erfolgen. Ihre Mitteilungen sind an den Versicherungsnehmer zu richten und werden wirksam, sobald sie dem Versicherungsnehmer zugegangen sind. Werden Mitteilungen an Société Générale Insurance gerichtet, so werden diese wirksam, sobald sie Société Générale Insurance zugegangen sind.

§6 In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Sprache der Versicherungsbedingungen ist Deutsch. Gleiches gilt für alle zur Internet-Lieferschutz-Versicherung ausgehändigten Informationen. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit Ihnen während der Dauer des Versicherungsschutzes auf Deutsch.

§7 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von §44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen Société Générale Insurance Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung in Kapitel III §8 dieser Versicherungsbedingungen. Das Bezugsrecht gemäß Kapitel I §5 dieser Versicherungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

§8 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

- Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ihre Klagen gegen Société Générale Insurance, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Société Générale Insurance befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, sofern vorhanden, ansonsten Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Gruppenversicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.
- Klagen vom Versicherungsnehmer gegen Société Générale Insurance aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Société Générale Insurance befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.

§9 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Société Générale Insurance ist dann nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und/oder Versicherungsleistungen zu bezahlen, soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

IV. Beschwerdeverfahren

Der Versicherungsnehmer und Société Générale Insurance sind bestrebt, allen Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Sollten Sie dennoch einen Grund zur Beschwerde haben, nehmen Sie gerne Kontakt zu Société Générale Insurance auf. Alle Beschwerden werden ernst genommen, um Ihr Anliegen umgehend zu lösen.

§1 Was können Sie tun, wenn Sie unzufrieden sind?

Wie kann man sich beschweren?

Sie können sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an Société Générale Insurance wenden.

E-Mail

Schreiben Sie Ihre Beschwerde an meinung@socgen.com

Telefon

Rufen Sie uns unter +49 40 271 656 191 an
(Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Fax

Faxen Sie uns Ihre Beschwerde unter +49 40 271 656 195

Post

Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
Société Générale Insurance, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg

Welche Angaben werden benötigt?

Denken Sie daran, alle unten genannten Angaben zu machen. So können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Ihre easybank Kontonummer
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde
- Einzelheiten dazu, was Sie sich von uns wünschen, um das Problem zu lösen
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Es kann vorkommen, dass wir Ihre Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen abschließend bearbeiten können. In diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Information mit dem aktuellen Stand der Beschwerde.

§2 Welche anderen Beschwerdestellen können außerdem kontaktiert werden?

Selbstverständlich können Sie sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen wenden:

Versicherungsombudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsman.de
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

L'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Resolution (französische Aufsichtsbehörde),
4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris, Frankreich

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

V. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihres Versicherers

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die **SOGESSUR S. A.** Deutsche Niederlassung (nachfolgend Société Générale Insurance), und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

SOGESSUR S. A. Deutsche Niederlassung

Fuhsbüttler Straße 437

22309 Hamburg

Telefon: +49 40 271 656 191

Fax: +49 40 271 656 195

E-Mail-Adresse: vertragservice@socgen.com

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datschutzversicherung@socgen.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Erklären Sie Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Beitritt bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der Société Générale Insurance, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DS-GVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. §27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Beitritts-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht,

können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können bei uns als Verantwortlichen unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie ebenfalls an uns als Verantwortlichen an die o.g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Automatisierte Einzelfallentscheidung aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Versicherungsverhältnis gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Unternehmen / Kategorie	Auftragsgegenstand / Funktion
Schadenabwicklungsunternehmen	Unterstützung im Rahmen der Schadenbearbeitung
Versicherungsnehmer	Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Gutachter und Sachverständige	Erstellen von medizinischen Gutachten
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten

Stand: Februar 2026

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Warenschutzversicherung und Verbraucherinformation

Vorwort

Diese Versicherungsbedingungen enthalten alles, was Sie über die Warenschutzversicherung wissen müssen. Es sind die gesamten Informationen über den Versicherungsschutz darin enthalten, inklusive der Ausschlüsse. Den Versicherungsschutz erlangen Sie durch Abschluss von ausgewählten Kreditkartenverträgen mit BAWAG AG Niederlassung Deutschland (nachfolgend „easybank“ oder „Versicherungsnehmer“). Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kreditkartenvertrag. Es fallen insofern keine zusätzlichen Kosten für Sie an. easybank meldet Sie bei Abschluss des Kreditkartenvertrages automatisch zum Gruppenversicherungsvertrag „Warenschutz“ an, der zwischen easybank als Versicherungsnehmer und **SOGESSUR S.A.** (nachfolgend Société Générale Insurance) als Versicherer geschlossen wurde.

Es ist wichtig, dass Sie diese Versicherungsbedingungen aufmerksam lesen und gut aufbewahren.

Wurden alle Punkte zur Warenschutzversicherung verstanden?

Die easybank Service-Hotline erreichen Sie über die easybank Deutschland App unter dem Menüpunkt „Kundenservice“.

Falls Sie Ihre Meinung ändern

Widerruf und Kündigung

Ihre Versicherung ist obligatorischer Bestandteil der jeweiligen Kreditkarte. Ihnen stehen ein Widerrufsrecht und ein Kündigungsrecht bezüglich der Kreditkarte zu. Die detaillierten Informationen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers zu Ihrer Kreditkarte. Sie haben ebenfalls das Recht, der Datenweitergabe an die Société Générale Insurance zu widersprechen. Bitte beachten Sie jedoch, dass in diesem Fall kein Versicherungsschutz besteht.

Zu Anliegen rund um Ihre Kreditkarte können Sie easybank wie folgt erreichen:

BAWAG AG Niederlassung Deutschland
Gasstraße 4 c, 22761 Hamburg
E-Mail: impressum@easybank.de

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Wer erhält Versicherungsschutz?

- Sie als Karteninhaber erhalten Versicherungsschutz,
- wenn die Warenschutzversicherung in Ihren Kreditkartenvertrag eingeschlossen ist.
 - wenn Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
 - wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 2 Was ist versichert?

- Versichert sind bewegliche Gegenstände für den privaten Gebrauch, deren Kaufpreis über Ihr easybank Kreditkartenkonto abgerechnet wurde und die nicht unter Kapitel II § 3 dieser Versicherungsbedingungen als Ausschluss aufgeführt sind.
- Versichert sind nur Gegenstände mit einem Kaufpreis von mindestens 50,00 €.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- Die Versicherung beginnt mit Abschluss des Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und easybank.
- Der Versicherungsschutz für den einzelnen Gegenstand beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages zwischen Ihnen und dem Händler.

§ 4 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- Die Versicherung endet,
- wenn der Kreditkartenvertrag (gleich aus welchem Grund) endet oder
 - wenn der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer easybank und Société Générale Insurance endet.

Der Versicherungsschutz für den einzelnen Gegenstand endet 90 Tage nach Abschluss des Kaufvertrages.

§ 5 Wer kann die Versicherungsleistung geltend machen?

Mit Ihrer Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag sind Sie als Kreditkarteninhaber und versicherte Person für alle Versicherungsleistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

§6 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer der Warenschutzversicherung ist die **SOGESSUR S.A.**, 17 bis place des Reflets, Tour D2 92919 Paris La Défense Cedex, Frankreich (Registergericht R.C.S. Nanterre 379 846 637). Die Versicherungsgesellschaft handelt durch ihre deutsche Niederlassung, die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782 Hauptgeschäftstätigkeit: Sachversicherungsgeschäft) und ist unter dem Handelsnamen „Société Générale Insurance“ in Deutschland tätig. Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Patrice Begue. Der Sitz der deutschen Niederlassung befindet sich in der Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg. Unter dieser Anschrift können Sie die Versicherer im Streitfall verklagen. Die Versicherungssteuer wird unter folgenden Versicherungssteuer-Nr. an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt: SOGESSUR S.A.: 810/V90810034700.

§7 Wie erfolgt Ihre Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (in Form einer Zusatzleistung) Ihrer Kreditkarte vom Versicherungsnehmer und für Sie ohne weitere Kosten verbunden. Der Versicherungsnehmer ist als alleiniger Prämienschuldner dazu verpflichtet, die Versicherungsprämien aus dem Gruppenversicherungsvertrag an Société Générale Insurance zu bezahlen.

In den nachfolgenden Kapiteln und Paragraphen wird Ihnen der Umfang des Versicherungsschutzes erklärt.

II. Versicherungsschutz

§1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht bei Zerstörung, Beschädigung, Raub, Einbruch-Diebstahl oder Diebstahl des versicherten Gegenstandes, sofern die Ereignisse binnen 90 Tagen nach Abschluss des Kaufvertrages auftreten. Die Deckung erstreckt sich auf die Kosten für Reparatur, Instandsetzung oder Ersatz der Gegenstände.

§2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Die Versicherungsleistung besteht aus Wiederbeschaffung, Reparatur oder Kaufpreiserstattung der versicherten Gegenstände (nach Wahl von Société Générale Insurance).

Diese ist begrenzt durch den auf dem Kassenbeleg ausgewiesenen Kaufpreis. Wurde nur ein Teil des ausgewiesenen Kaufpreises über das easybank Kreditkartenkonto bezahlt, ist die Versicherungsleistung auf diesen Teil des Kaufpreises beschränkt.

Soweit keine Einschränkungen und Ausschlüsse nach Kapitel II § 3 dieser Versicherungsbedingungen vorliegen, beträgt die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall

- bei einfachem Diebstahl 300,00 €.
- bei Zerstörung, Beschädigung, Raub oder Einbruch-Diebstahl 3.900,00 €.
- bei im Kraftfahrzeug befindlichen versicherten Artikeln 300,00 €.

Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten (ausschlaggebend ist das Ereignisdatum der Schäden) werden Schäden bis zu einer Höhe von 7.700,00 € bezahlt.

Wurde nur ein Teil des versicherten Gegenstands beschädigt oder entwendet und erweist sich der Gegenstand infolgedessen als unbrauchbar, weil der Gegenstand weder repariert noch wiederbeschafft werden kann, wird innerhalb der zuvor genannten Wertgrenzen für den kompletten Gegenstand Ersatz geleistet, maximal jedoch bis zu dem auf dem ursprünglichen Kassenbeleg ausgewiesenen Kaufpreis, der tatsächlich über das easybank Kreditkartenkonto abgerechnet wurde.

Eine Erstattung erfolgt in Euro. Bei Käufen im Ausland wird für die Entschädigung der dem easybank Kreditkartenkonto in Euro belastete Betrag zugrunde gelegt.

§3 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall nicht in der Bundesrepublik Deutschland reguliert werden kann.

Aus dieser Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche, die sich ergeben aus:

- Kriegshandlungen und Bürgerkrieg;
- einem vorsätzlichen Vergehen von Ihnen;
- nuklearer Verseuchung;
- Naturgewalten;
- normaler Abnutzung oder Verschleiß sowie geringfügiger Beschädigungen wie Kratzer oder Dellen, die die Funktion nicht beeinträchtigen;
- Beschaffenheitsmängeln (für die eine gesetzliche oder gewerbliche Haftung des Herstellers besteht).

Folgende Arten von Gütern sind ebenfalls ausgeschlossen:

- Pflanzen und Tiere;
- verderbliche Güter;
- Motorfahrzeuge zu Lande sowie jegliches Zubehör, ob Innen- oder Außenausstattung;
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
- Gegenstände, die in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen belassen werden sowie alle Verluste in der Zeit von 22 bis 7 Uhr, wenn das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße geparkt war;
- Schmuck, Juwelen, Perlen, Pelze, Foto-, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone und deren Zubehör, sofern sich diese im Kraftfahrzeug befinden;

- Handelsgüter jeglicher Art, die für den Zweck des gewerblichen Zwischen-/ Endverkaufs erworben wurden;
- Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden.

§4 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun (Obliegenheiten)?

Ein Versicherungsfall ist von Ihnen unverzüglich, spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Feststellung des Schadens unter Angabe aller Einzelheiten des Umstands, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Die Service-Hotline zur Meldung eines Versicherungsfalls lautet: +49 40 271 656 191 (Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr).

Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung.

Es besteht für Sie die Verpflichtung:

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- Société Générale Insurance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
- Société Générale Insurance innerhalb von 90 Tagen eine unterschriebene Schadenmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden:
 - a) Original-Anschaffungsbeleg oder eine Kopie, aus dem/der der Kaufpreis und der Anschaffungs-tag ersichtlich sind sowie den dazugehörigen Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsabrechnung des Kartenkontos oder ein Kontoauszug;
 - b) Polizeibericht;
 - c) Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
 - d) sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen.
- Société Générale Insurance auf Verlangen den beschädigten Gegenstand einzusenden;
- Société Générale Insurance vom Bestehen weiterer Versicherungen, die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall gewähren, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;
- Schäden durch Brand, Explosion und strafbare Handlungen (z.B. Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen sowie sich die Anzeige beschleunigen zu lassen.

Das Wiedererlangen der abhanden gekommenen Ware unverzüglich der Société Générale Insurance anzuzeigen. Erhalten Sie eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen.

Société Générale Insurance ist von Ihnen berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Société Générale Insurance von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Société Générale Insurance berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden von Ihnen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers easybank gleich.

III. Weitere Allgemeine Regelungen

§1 Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen auf Ihrer Seite Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht für Sie – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Vg – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an Société Générale Insurance schriftlich abzutreten. Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung von Société Générale Insurance aufgegeben, so wird Société Générale Insurance insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als Société Générale Insurance aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§2 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Die Warenschutzversicherung ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstands geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Warenschutzversicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug den Anspruch gegen den anderen Versicherer an Société Générale Insurance abzutreten.

§3 Kann Ihre Anmeldung zur Warenschutzversicherung abgelehnt werden?

Nachdem der Versicherungsnehmer easybank Sie zur Warenschutzversicherung angemeldet hat, kann Société Générale Insurance die Risikoübernahme unverzüglich ohne Angabe von Gründen ablehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend.

§4 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Société Générale Insurance ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen gegen Prämienforderungen oder andere gegen den Versicherungsnehmer easybank gerichtete Forderungen aufzurechnen.

§5 Wie müssen Sie Mitteilungen vornehmen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen. Ihre Mitteilungen sind an den Versicherungsnehmer easybank zu richten und werden wirksam, sobald sie dem Versicherungsnehmer easybank zugegangen sind. Werden Mitteilungen an Société Générale Insurance gerichtet, so werden diese wirksam, sobald sie Société Générale Insurance zugegangen sind.

§6 In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Sprache der Versicherungsbedingungen ist Deutsch. Gleiches gilt für alle zur Warenschutz-Versicherung ausgehändigten Informationen. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit Ihnen während der Dauer des Versicherungsschutzes auf Deutsch.

§7 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen Société Générale Insurance Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gem. Kapitel III § 8 dieser Versicherungsbedingungen. Das Bezugsrecht gem. Kapitel I § 5 dieser Versicherungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

§8 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

- Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ihre Klagen gegen Société Générale Insurance, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Société Générale Insurance befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, sofern vorhanden, ansonsten Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Gruppenversicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.
- Klagen vom Versicherungsnehmer gegen Société Générale Insurance aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Société Générale Insurance befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.

§9 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Société Générale Insurance ist dann nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und/oder Versicherungsleistungen zu bezahlen, soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

IV. Beschwerdeverfahren

Der Versicherungsnehmer und Société Générale Insurance sind bestrebt, allen Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Sollten Sie dennoch einen Grund zur Beschwerde haben, nehmen Sie gerne Kontakt zu Société Générale Insurance auf. Alle Beschwerden werden ernst genommen, um Ihr Anliegen umgehend zu lösen.

§1 Was können Sie tun, wenn Sie unzufrieden sind?

Wie kann man sich beschweren?

Sie können sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an uns wenden.

E-Mail

Schreiben Sie Ihre Beschwerde an meinung@socgen.com

Telefon

Rufen Sie uns an unter +49 40 271 656 191 an
(Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Fax

Faxen Sie uns Ihre Beschwerde unter +49 40 271 656 195

Post

Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
Société Générale Insurance, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg

Welche Angaben werden benötigt?

Denken Sie daran, alle unten genannten Angaben zu machen - so können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Ihre easybank Kontonummer
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde

- Einzelheiten dazu, was Sie sich von uns wünschen, um das Problem zu lösen
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Es kann vorkommen, dass wir Ihre Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen abschließend bearbeiten können. In diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Information mit dem aktuellen Stand der Beschwerde.

§2 Welche anderen Beschwerdestellen können außerdem kontaktiert werden?

Selbstverständlich können Sie sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
- L'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (französische Aufsichtsbehörde), 4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris, Frankreich

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

V. Datenübermittlung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die **SOGESSUR S.A.** Deutsche Niederlassung (nachfolgend Société Générale Insurance), und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

SOGESSUR S. A. Deutsche Niederlassung

Fuhsbüttler Straße 437

22309 Hamburg

Telefon: +49 40 271 656 191

Fax: +49 40 271 656 195

E-Mail-Adresse: vertragservice@socgen.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datschutzversicherung@socgen.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben.

Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policingierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Einbeziehung in den Versicherungsschutz bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der Société Générale Insurance, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DS-GVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i.V.m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Beitritts-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können bei uns als Verantwortlichen unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie ebenfalls an uns als Verantwortlichen an die o.g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Automatisierte Einzelfallentscheidung aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Versicherungsverhältnis gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Unternehmen / Kategorie	Auftragsgegenstand / Funktion
Schadenabwicklungsunternehmen	Unterstützung im Rahmen der Schadenbearbeitung
Versicherungsnehmer	Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Gutachter und Sachverständige	Erstellen von medizinischen Gutachten
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten

Bereit fürs Reisen

<u>Leistungsübersicht</u>	30
<u>Einleitung</u>	31
<u>Wichtige Hinweise</u>	31
<u>Definitionen</u>	32
<u>Notfall- und Medizinischer Dienst</u>	34
<u>Gegenseitige Gesundheitsabkommen</u>	35
<u>Allgemeine Bedingungen</u>	35
<u>Allgemeine Ausschlüsse</u>	36
<u>Versicherungsbedingungen</u>	38
<u>Abschnitt A – Reiseberatung</u>	38
<u>Abschnitt B – Reiseunterstützung</u>	39
<u>Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch</u>	40
<u>Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall</u>	42
<u>Abschnitt E – Mietwagen-Versicherung</u>	45
<u>Verhalten im Schadenfall</u>	47
<u>Beschwerdeverfahren</u>	48
<u>Forderungsübergang</u>	48
<u>Abtretungsverbot</u>	48
<u>Kein Verzicht auf Rechte</u>	48
<u>Datenschutz</u>	49
<u>Salvatorische Klausel</u>	50
<u>Nachweispflichten im Leistungsfall</u>	50

Was kann ich tun, damit mir diese Reiseversicherung den größtmöglichen Nutzen bringt?

Damit wir Ihnen den besten Service bieten können, rufen Sie bitte umgehend unseren Dienstleister (das Assistance-Unternehmen) an, wenn

- Sie eine Frage zum Versicherungsschutz haben,
 - Sie nicht sicher sind, wie Sie sich verhalten sollen, oder
 - ein Versicherungsfall eingetreten ist, um sich beraten zu lassen, wie Sie am besten vorgehen.
- Nur dann können wir Ihnen direkt vor Ort unsere Unterstützung bei der Abwicklung anbieten und bei der Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise helfen. Außerdem geben Sie uns dann die Möglichkeit, darauf zu achten, dass Ihnen nur berechnigte und angemessene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Im Versicherungsfall kontaktieren Sie bitte:

ISON Care im Auftrag von Société Générale Insurance
Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg
E-Mail: easybank-reiseversicherung@isonclaims.com

+49 40 27 16 56 121

+49 89 38 03 74 44

(24-Stunden-Notfall-Hotline)

**Oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internetanruf)
in unserem Claim-Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>**

Bitte rufen Sie auf jeden Fall vorher an, falls Ihnen Behandlungskosten von über 500€ entstehen, damit keine Nachteile für Sie daraus resultieren. Bis zu diesem Betrag können Sie die Kosten vor Ort begleichen und hinterher einreichen (wenn der Selbstbehalt von 200€ pro Person überschritten wird).

Wenn Sie in ein Krankenhaus innerhalb Europas eingewiesen werden, legen Sie bitte zuerst Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) vor. Wenn diese nicht akzeptiert wird oder Sie sich außerhalb Europas aufhalten, kontaktieren Sie bitte umgehend ISON Care, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die Reiseversicherung deckt die versicherten Aufwendungen ab, die nicht bereits durch einen anderweitigen Versicherungsschutz erstattet werden. Wenn Sie im europäischen Ausland reisen und dort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, nehmen Sie bitte zuerst Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung in Anspruch.

Leistungsübersicht

Abschnitt A – Reiseberatung	
Reiseberatung	Enthalten
Abschnitt B – Reiseunterstützung	
Medizinische Unterstützung	Enthalten
Rechtliche Unterstützung einschließlich der Übernahme von Dolmetscherkosten zur Kommunikation mit Behörden	Enthalten Bis zu € 160
Vorschuss von Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten	Bis zu € 2.600
Vorschuss einer Strafkaution	Bis zu € 12.800
Vorschuss von Bargeld im Notfall	Bis zu € 1.600
Hilfe bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten	Enthalten
Nachrichtenübermittlung	Enthalten
Unterstützung bei der Ortung von verloren gegangenen Gepäck	Enthalten
Hilfe in besonderen Notfällen	Bis zu € 500
Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch	
Reiserücktritt – Höchstbetrag für den Karteninhaber	Bis zu € 5.200
Reiserücktritt – insgesamt für alle zusammen reisenden begünstigten Personen	Bis zu € 10.300
Reiseabbruch - Höchstbetrag für den Karteninhaber	Bis zu € 5.200
Reiseabbruch – insgesamt für alle zusammen reisenden begünstigten Personen	Bis zu € 10.300
Selbstbehalt	20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 200 pro Person und Reise
Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall	
Medizinische Kosten und Rückführungskosten	€ 1.000.000
Selbstbehalt pro Person und Versicherungsfall	€ 200
Anreise eines nahen Angehörigen bei Krankenhaus-aufenthalt, wenn die begünstigte Person allein reist	€ 100 pro Tag, max. 10 Tage + Economy-Flug
Verlängerter Aufenthalt der begünstigten Person/ Begleitperson	€ 100 pro Tag, max. 10 Tage + Transportkosten
Heimreise von Kindern	Bis zu € 1.100
Bestattungskosten/Überführung der sterblichen Überreste	Enthalten
Abschnitt E – Mietwagen-Versicherung	
Mietwagen-Versicherung – Anmietung durch den Karteninhaber für bis zu 90 Tage	
Teilkasko (entspricht CDW)	Bis zu € 100.000
Vollkasko (entspricht LDW)	Bis zu € 100.000
Haftpflichtzusatzversicherung (entspricht SLI)	Bis zu € 1.000.000*

*oder, falls anwendbar, der Entschädigungshöchstbetrag der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009

Alle Leistungen gelten pro begünstigter Person und pro Reise, wenn nicht anders ausgewiesen

Einleitung – Reiseversicherung

Dieses Dokument ist kein Versicherungsvertrag, sondern fasst die Versicherungsleistungen zusammen, die Ihnen als Karteninhaber einer easybank Kreditkarte über BAWAG AG Niederlassung Deutschland (nachfolgend „easybank“ genannt) angeboten werden. Diesen zugrunde liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der easybank als Versicherungsnehmerin einerseits und SOGESSUR S.A. (nachfolgend „Société Générale Insurance“ oder „Versicherer“ genannt) andererseits.

Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum zwischen Ihnen und der easybank abgeschlossenen Kreditkartenvertrag. Nach Abschluss des Kreditkartenvertrages meldet Sie die easybank automatisch zum oben genannten Gruppenversicherungsvertrag an. Es fallen für Sie insoweit keine zusätzlichen Kosten an.

Die Versicherungsbedingungen beschreiben die Voraussetzungen für den Erhalt der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse sowie die Ihnen als versicherter Person obliegenden Pflichten. Bitte beachten Sie diese Pflichten sorgfältig, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden.

Die Société Générale Insurance hat ISON Care damit beauftragt, Sie bei Fragen und Ansprüchen im Versicherungsfall zu betreuen. ISON Care ist ein Assistance-Dienstleister innerhalb der Punkta Group, die Teil der Servis Holdings CEE SA ist, einem Unternehmen nach luxemburgischen Recht.

Das Unternehmen ist dort unter der Nr. B226569 mit der Anschrift 11, Avenue de la Porte-Neuve, L-2227 Luxembourg, registriert.

Einziger Versicherungsnehmer ist die easybank (im Folgenden auch „Versicherungsnehmer“ genannt), gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag. Abweichend von § 44 VVG können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über Ihre Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen. Um in den Genuss der Versicherungsleistungen zu kommen, müssen Sie sich an die vorliegenden Versicherungsbedingungen halten.

Berechtigung

Die Versicherungsleistungen, die in diesem Dokument zusammengefasst sind, unterliegen der Voraussetzung, dass Sie zum Zeitpunkt eines Vorfalles, der zu einer Forderung führt, ein recht- mäßiger Karteninhaber einer easybank Kreditkarte sind. Im Falle des Reiserücktritts oder -abbruchs müssen mindestens 50% der jeweiligen Reisekosten (für z.B. Unterbringung, Beförderung, Durchführung von Veranstaltungen sowie andere im Voraus gezahlte Gebühren) im Vorfeld mit Ihrer easybank Kreditkarte bezahlt worden sein. Im Falle der Anmietung eines Mietwagens müssen die gesamten Kosten (100%) im Vorfeld mit der easybank Kreditkarte bezahlt worden sein. Der Versicherungsnehmer wird Ihnen mitteilen, wenn sich die Versicherung bedeutend ändert oder sie gekündigt wird oder ohne eine Erneuerung zu ähnlichen Bedingungen abläuft.

Dies ist Ihr Leitfaden für die Versicherungsleistungen. Er beinhaltet Details zu Leistungen, Bedingungen und Ausschlüssen für easybank Kreditkarteninhaber und bildet die Grundlage für die Regulierung sämtlicher Forderungen.

Versicherer

Ihr Versicherer ist die **SOGESSUR S.A. Tour D2 – 17 bis place des Reflets – 92919 Paris La Défense Cedex, Frankreich** (Registergericht R.C.S. Nanterre 379 846 637). Die Versicherungsgesellschaft handelt durch ihre deutsche Niederlassung, die **SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung** (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782 Hauptgeschäftstätigkeit: Sachversicherungsgeschäft). **Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Patrice Begue. Der Sitz der deutschen Niederlassung befindet sich in der Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg.** Unter dieser Anschrift können Sie die Versicherer im Streitfall verklagen. Die Versicherungssteuer wird unter folgenden Versicherungssteuer-Nr. an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt: SOGESSUR S.A.:806/V90806026056. Der Versicherer handelt unter dem Handelsnamen „Société Générale Insurance“.

Widerruf und Kündigung

Versicherungsschutz wird Ihnen ohne zusätzliche Kosten als Bestandteil Ihres Kreditkartenvertrages gewährt. Ihre Versicherung ist obligatorischer Bestandteil der jeweiligen Kreditkarte. Ihnen steht sowohl ein Widerrufsrecht als auch ein Kündigungsrecht zum Kreditkartenvertrag zu. Mit der Kündigung Ihres Kreditkartenvertrages endet jedoch auch automatisch Ihr Versicherungsschutz. Die detaillierten Informationen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrer Kreditkarte des Versicherungsnehmers.

Wichtige Hinweise

- Kosten aufgrund einer Erkrankung, die Sie haben und bezüglich derer ein Arzt Ihnen geraten hat, nicht zu reisen, oder bezüglich derer ein Arzt Ihnen dies geraten hätte, wenn Sie ihn konsultiert hätten, sind nicht versichert.
- Kosten für eine medizinische Behandlung (einschließlich Operationen oder Untersuchungen) außerhalb Ihres Heimatlandes sind nicht versichert, wenn diese Behandlung der Zweck Ihrer Reise ist.
- Kosten, die aufgrund von bestehenden Beschwerden anfallen, für die Sie noch keine Diagnose erhalten haben (jedoch bereits auf einen Untersuchungstermin oder Untersuchungsergebnisse warten), sind nicht versichert.
- Im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch erfordert, kontaktieren Sie bitte ISON Care. Dieser Service steht Ihnen 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung und bietet Ihnen Unterstützung für Ihre Rückkehr nach Hause. ISON Care organisiert Ihre Rückreise nach Hause, wenn Sie eine Mitteilung über eine schwere Erkrankung, den bevorstehenden Tod oder den Tod eines nahen Verwandten zuhause erhalten.

- 5. Sie sind im Rahmen von Abschnitt E – Mietwagen-Versicherung nur versichert, wenn der Mietwagen mit der versicherten Karte angemietet und im Vorfeld vollständig (100 %) bezahlt wurde.
- 6. Alle in der Leistungsübersicht genannten Leistungen und Selbstbehalte gelten pro begünstigter Person und pro Reise, es sei denn, dies ist anders vermerkt.
- 7. Für diese Bedingungen gilt deutsches Recht, es sei denn, wir haben etwas anderem schriftlich zugestimmt.
- 8. Alle Informationen werden in deutscher Sprache erteilt. Auch während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses erfolgt die Korrespondenz und Kommunikation mit Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache.
- 9. Sie sind weltweit auf Reisen von bis zu 90 aufeinanderfolgenden Tagen versichert. Sollte Ihre Reise über diese 90 aufeinanderfolgenden Tage hinausgehen, sind ausschließlich die ersten 90 Tage abgedeckt. Reisen müssen im Heimatland oder im offiziellen Wohnsitzland beginnen und enden. Reisen innerhalb des offiziellen Wohnsitzlandes sind nur versichert bei Reiserücktritt oder -abbruch, wenn sie vor Reiseantritt mindestens eine Übernachtung in einem Hotel oder sonstige kostenpflichtige Unterkunft gebucht haben.
- 10. Sanktionen und Embargos: Wir sind dann nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und/oder Versicherungsleistungen zu erbringen, soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Definitionen

Wörter oder Ausdrücke, mit Bezug zu den unten genannten Begriffen sind wie folgt zu verstehen:

Arbeitgeber Kündigung

- Kündigungen durch den Arbeitgeber, die den Arbeitnehmer zu einem sofortigen Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I oder ALG II) berechtigen und keine Sperre des Arbeitslosengeldes nach sich ziehen.

Arzt

- ein qualifiziertes, eingetragenes und praktizierendes Mitglied der medizinischen Berufsgruppe, das nicht mit Ihnen oder einer mit Ihnen reisenden Person verwandt oder verheiratet ist.

Bergwandern

- Bergwandern im Sinne dieser Versicherungsbedingungen findet auf überwiegend durchgehend sichtbar angelegten Wanderwegen der Geländestufen T1, T2 und T3 nach der Berg- und Alpinwanderskala statt. T1 = Weg gut gebahnt. Falls vorhanden, sind exponierte Stellen sehr gut gesichert. Absturzgefahr kann bei normalem Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden. T2 = Weg mit durchgehender Trasse. Gelände teilweise steil. Absturzgefahr nicht ausgeschlossen. T3 = Weg nicht unbedingt durchgehend sichtbar. Gelände steil. Ausgesetzte Stellen können mit Seilen oder Ketten gesichert sein. Geröllflächen, leichte Schrofen. Eventuell braucht man die Hände fürs Gleichgewicht. Zum Teil exponierte Stellen mit möglicher Absturzgefahr.*
- Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für das Wandern auf T4-Gelände oder auf Gelände noch höherer Stufen wie nachfolgend definiert: T4 = Wegspuren, oft weglos. Raues Steilgelände. Einzelne einfache Kletterstellen (I). Blockfelder. Steile Grashalden und Schrofen. Einfache Schneefelder. Gletscherpassagen, meist markiert. Exponierte Stellen mit Absturzgefahr. T5 = Wegspuren, oft weglos. Raues Steilgelände. Einfache Kletterpassagen (I–II). Anspruchsvolle Blockfelder. Sehr steile Grashalden und Schrofen. Steile Schneefelder. Gletscherpassagen, manchmal markiert. Exponiertes Gelände, über längere Strecken Absturzgefahr. T6 = Meist weglos. Ausgeprägtes Steilgelände. Längere Kletterstellen (II). Heikle Blockfelder. Äußerst steile Grashalden und Schrofen. Heikle Schneefelder. Gletscherpassagen. Sehr exponiertes Gelände, über längere Strecken erhöhte Absturzgefahr.*

*SAC-Wanderskala (SAC-Berg- und Alpinwanderskala)

Geld und andere Zahlungsmittel

- derzeit gültige Banknoten und Münzen, Reise- und andere Schecks, Post- oder Geldanweisungen, im Voraus bezahlte Coupons oder Gutscheine, Reisetickets, Hotelgutscheine und Ausweise, die für private Zwecke bestimmt sind.

Heimatland

- Im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt Deutschland als Heimatland. Wird der Wohnsitz in ein anderes Land verlegt, besteht der Versicherungsschutz grundsätzlich fort. Allerdings gilt der Versicherungsschutz unter Abschnitt A (Reiseberatung), B (Reiseunterstützung) und D (medizinische und andere Kosten im Notfall) dann nicht für Deutschland und nicht für das Land, in dem der neue Wohnsitz gemeldet ist.

ISON Care

- der ISON Care Service Provider, beauftragt durch die Société Générale Insurance.

Karteninhaber

- der Inhaber einer easybank Kreditkarte, wobei die **versicherte Karte** bzw. der Kartenvertrag zum Zeitpunkt des Ereignisses gültig sein muss.

Kinder

- unterhaltsberechtigter Kinder bis zum 25. Lebensjahr.

Körperliche Verletzung

- eine feststellbare körperliche Verletzung, die Sie aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten und besonderen

Ereignisses erleiden. Auch eine Verletzung, die daraus resultiert, dass **Sie** unvermeidbar den Elementen ausgesetzt sind, gilt als **körperliche Verletzung**.

Leistungsübersicht

- die Tabelle auf Seite 30 dieser Bedingungen, die die Versicherungsleistungen auflistet.

Mallorca-Police

- Die Mallorca-Police erweitert die Deckungssumme einer Kfz-Haftpflichtversicherung, die für einen Mietwagen im Ausland geschlossen wurde, z.B. auf die Mindestdeckung in Deutschland oder auf die der eigenen Kfz-Haftpflicht im Inland (Subsidiarität). Der Schutz gilt nicht nur für Mallorca oder die Balearen, sondern in der Regel für alle EU-Länder und Staaten innerhalb der geografischen Grenzen Europas.

Medizinischer Notfall

- eine von **Ihnen** auf einer **Reise** außerhalb **Ihres Heimatlandes** erlittene **körperliche Verletzung** oder plötzliche und unvorhergesehene Krankheit, für die ein **Arzt Ihnen** eine sofortige medizinische Behandlung anräät.

Medizinischer Zustand

- jede(r) körperliche oder psychische Erkrankung, Verletzung oder Zustand, die/der **Sie** oder einen nahen Angehörigen oder eine Person, mit der **Sie** reisen wollen, oder eine Person, bei der Sie während **Ihrer Reise** wohnen wollen, betrifft.

Naher Angehöriger

- (Stief-)Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und -kinder, Schwager, Schwägerin, (Stief-)Geschwister, Ehepartner, Lebenspartner unter der gleichen Adresse gemeldet wie der **Karteninhaber**, Kinder (auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder), gesetzlicher Vormund und Betreuer des **Karteninhabers**.

Öffentliches Verkehrsmittel

- sämtliche öffentlich zugelassenen Flugzeuge, Schiffe, Züge, Busse, Mietwagen oder Taxen, die **Sie für Ihre Reise** gebucht haben.

Police

- mit Ihrer Anmeldung als versicherte Person zu dem Gruppenversicherungsvertrag erhalten **Sie** Versicherungsschutz in Form der in der Leistungsübersicht angegebenen Risiken. Einen gesonderten Versicherungsschein erhalten **Sie** nicht; an dessen Stelle tritt dieses Dokument inkl. der darin aufgeführten Allgemeinen Bedingungen, Allgemeinen Ausschlüssen und Versicherungsbedingungen zu den einzelnen Risiken (nachfolgend Police).

Reise

- jede Urlaubs- oder Geschäftsreise (jeweils weltweit), die Sie während des **Versicherungszeitraums** unternehmen. Eine **Reise** innerhalb **Ihres Heimatlandes** ist nur versichert, wenn Sie vorab mindestens eine Übernachtung in einem Hotel oder einer anderen kostenpflichtigen Unterkunft gebucht haben. Im Rahmen von Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall besteht kein Versicherungsschutz im **Heimatland**.

Reiseabbruch/Reise abbrechen

- Abbruch Ihrer Reise durch direkte Rückkehr nach Hause, wobei die Rückkehr von **ISON Care** genehmigt sein muss.

Sie/Ihr(e)/begünstigte Person

- es sind neben dem **Karteninhaber** maximal bis zu **sechs begünstigte Personen** versichert. Diese begünstigten Personen können sich aus folgenden beiden Gruppen zusammensetzen:
 1. Der Karteninhaber und dessen Ehepartner oder Lebenspartner, unter der gleichen Adresse gemeldet, deren Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), unter 18 Jahren bzw. unter 25 Jahren, sofern diese finanziell vom Karteninhaber abhängig sind, und die Enkelkinder des Karteninhabers.
 2. Neben dem Karteninhaber sind auch bis zu sechs weitere Reiseteilnehmer, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, abgesichert.

Alle vorgenannten Personen müssen im selben Land leben und sich auf einer gemeinsamen Reise mit dem Karteninhaber befinden.

- Im Rahmen des Abschnitts C – Reiserücktritt und Reiseabbruch sind begünstigte Personen nur unter der Voraussetzung versichert, dass sie zusammen mit dem Karteninhaber zur selben Destination reisen. Bei den Abschnitten A und B gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn die begünstigten Personen unabhängig voneinander (bzw. ohne den Karteninhaber) reisen. Letzteres gilt nicht für Enkelkinder und bis zu sechs nicht verwandte Reiseteilnehmer.

Sie sind im Rahmen von Abschnitt E – Mietwagen-Versicherung unter der Voraussetzung versichert, dass der Mietwagen mit der versicherten Karte angemietet wurde.

Terrorismus

- eine Handlung, einschließlich -unter anderem- der Ausübung von Kraft oder Gewalt und/oder der Androhung derselben von Personen oder Gruppen von Personen, unabhängig davon, ob diese allein oder im Auftrag von oder in Verbindung mit Organisationen oder Regierungen und aus politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Gründen handeln, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Unerwartete Erkrankung

- Eine unerwartete Erkrankung liegt vor, wenn die Erkrankung oder Verletzung nach Buchung der Reise erstmals auftritt und die konkreten Krankheitssymptome so schwer sind, dass sie dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise entgegenstehen. Das gilt auch für nach der Reisebuchung erstmals auftretende Symptome einer bereits vorher bekannten Erkrankung oder Verletzung, die zum Zeitpunkt der Buchung nicht voraussehbar waren und so schwer sind, dass sie dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise entgegenstehen.

Unfall

- Plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkendes Ereignis (Unfallereignis), durch das die versicherte Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wir-

belsäule verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt. Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

- Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen und körperlichen Verhältnisse der versicherten Person. Selbstmord, versuchter Selbstmord oder vorsätzlich selbst zugefügte Verletzungen, Herzinfarkt oder Schlaganfall gelten nicht als Unfall. Dagegen gelten folgende unabhängig vom Willen der versicherten Person eintretende Ereignisse als Unfall: Tod durch Ertrinken und Blitzschlag.

Versicherte Karte

- eine von easybank ausgegebene Kreditkarte, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültig ist.

Versicherungszeitraum

Diese Bedingungen gelten für Versicherungsfälle, die ab dem 01.10.2024 eintreten, und ersetzen alle vorherigen Bedingungen der Reiseversicherung für die easybank Kreditkarte Platinum.

- Die maximale Dauer einer **Reise** darf 90 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten. **Reisen** müssen im **Heimatland** beginnen und enden.
- Für Schadenfälle im Zusammenhang mit Reiserücktritt und Umbuchung gemäß Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch gilt die Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem **Sie** die **Reise** bezahlen und endet mit dem Antritt Ihrer **Reise**.
- Für Schadenfälle im Zusammenhang mit Reiseabbruch gemäß Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch und allen anderen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beginnt die Versicherung, wenn Sie Ihr Zuhause oder Hotel oder **Ihren** Geschäftssitz verlassen (je nachdem, was später eintritt), um die **Reise** anzutreten, und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem **Sie** am Ende der **Reise** nach Hause, in **Ihr** Hotel oder an Ihren Geschäftssitz zurückkehren (je nachdem, was früher eintritt).
- Verlängerung des Versicherungszeitraums: Der **Versicherungszeitraum** verlängert sich automatisch um den Zeitraum einer Verzögerung, wenn **Ihre** Rückkehr in **Ihr** Zuhause aufgrund eines Ereignisses, das im Rahmen dieser Bedingungen versichert ist, zwangsläufig verzögert wird.

Vorverkran­kung

- Vorverkran­kung ist jede bestehende und bekannte Erkrankung, einschließlich deren Verschlechterungen und Folgen. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Verschlechterungen/Folgen, die letztmals vor mehr als sechs Monaten vor Buchung der Reise aufgetreten sind und/oder medikamentös oder therapeutisch behandelt wurden. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als solche medikamentösen oder therapeutischen Behandlungen, es sei denn, die später festgestellte Erkrankung wurde aufgrund der bei der Kontrolluntersuchung ermittelten Werte/Symptome diagnostiziert. Versichert sind somit nur unerwartete Krankheiten, die nach Buchung der Reise erstmals auftreten und bei denen die konkreten Krankheitssymptome so schwer sind, dass sie dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise entgegenstehen.

Wir/uns/unser(e)

- Société Générale Insurance

Zuhause

- Im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt grundsätzlich Deutschland als Ihr Zuhause. Sollten Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt haben, dann gelten sowohl Deutschland wie auch das Land des neuen Wohnsitzes als Ihr Zuhause.

Notfall- und Medizinischer Dienst

Notrufzentrale der ISON Care: Tel. +49 40 27 16 56 121, +49 89 38 03 74 44 oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internetanruf) in unserem Claim-Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>.

Im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls, die/der zu einer stationären Behandlung im Krankenhaus führen kann, oder bevor Arrangements für einen Rücktransport getroffen werden, oder im Falle eines Unfalls, der Ihren Reiseabbruch erfordert, kontaktieren Sie bitte ISON Care. Die Notrufzentrale steht Ihnen an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden täglich zur Verfügung, um Sie zu beraten und zu unterstützen, die Einweisung in ein Krankenhaus und die Rückführung zu organisieren und medizinische Kosten zu genehmigen. Wenn dies nicht möglich ist, weil die Umstände eine unverzügliche Notbehandlung erfordern, kontaktieren Sie ISON Care bitte so früh wie möglich. Eine privatärztliche Behandlung ist nicht versichert, es sei denn, ISON Care stimmt diesem zu.

Medizinische Unterstützung im Ausland

ISON Care hat das medizinische Fachwissen, die Kontakte und Einrichtungen, um Ihnen zu helfen, wenn Sie bei einem Unfall verletzt werden oder wenn Sie erkranken. Darüber hinaus veranlasst ISON Care auch den Transport nach Hause, wenn dies als medizinisch notwendig erachtet wird oder wenn Sie von einer schweren Krankheit oder vom Tod eines nahen Angehörigen zu Hause erfahren.

Bezahlung medizinischer Behandlung im Ausland

Wenn Sie in ein Krankenhaus eingewiesen werden, während Sie sich außerhalb Ihres Heimatlandes befinden, übernimmt ISON Care die im Rahmen dieser Bedingungen versicherten medizinischen Kosten und bezahlt das Krankenhaus direkt. Damit Sie dies nutzen können, müssen Sie, bzw. jemand in Ihrem Auftrag, ISON Care kontaktieren.

Bei einer ambulanten Behandlung können Sie eine Rechnung im Wert von unter 500 € auch selbst begleichen und nach Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland bei uns geltend machen. Vorsicht, wenn von Ihnen die Bestätigung überzogener Behandlungen oder Kosten gewünscht wird. Bei Zweifeln hinsichtlich dieser Wünsche rufen Sie bitte ISON Care zwecks Beratung an.

Gegenseitige Gesundheitsabkommen

Die Europäische Krankenversicherungskarte

Die Reiseversicherung deckt die versicherten Aufwendungen ab, die nicht bereits durch einen anderweitigen Versicherungsschutz erstattet werden. Wenn Sie im europäischen Ausland reisen und dort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, nehmen Sie bitte zuerst Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung in Anspruch.

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) können Sie – soweit Sie in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind – europaweit medizinische Leistungen erhalten. Sie finden sie auf der Rückseite Ihrer Versichertenkarte. Die EHIC ist in allen EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und in der Schweiz anerkannt. Sie weist nach, dass Sie nach EU-Vorschriften versichert sind und Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz haben. Sofern Sie und/oder die versicherten Personen gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie auf Reisen in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz die blaue Europäische Krankenversicherungskarte immer vorlegen, wenn Sie einen Arzt, einen Zahnarzt, ein Krankenhaus, eine Apotheke usw. aufsuchen.

Allgemeine Bedingungen

Diese Bedingungen gelten für alle aufgeführten Versicherungsleistungen. Sie müssen die folgenden Bedingungen einhalten, um den vollen Schutz dieser Versicherung zu genießen. Wenn Sie sich nicht daran halten, können wir nach unserem Ermessen entweder verweigern, Ihre Forderung zu bearbeiten, oder den Betrag von Forderungszahlungen verringern.

1. **Sie** sind auf **Reisen** bis zu einer Gesamtlänge von bis zu 90 aufeinanderfolgenden Tagen versichert. **Reisen** müssen im **Heimatland** beginnen und enden.
2. **Sie** sind verpflichtet, sämtliche angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen, Erkrankungen, Krankheiten, Verluste, Diebstahl oder Schäden zu verhindern. **Sie** sind verpflichtet, sämtliche möglichen Schritte zu unternehmen, um **Ihr** Eigentum vor Verlust oder Schäden zu schützen und um verlorenes oder gestohlenen Eigentum wiederzuerlangen, und dafür zu sorgen, dass diese unternehmen werden.
3. Bitte entsorgen Sie vor Abschluss des Versicherungsfalls keine beschädigten Gegenstände, da **wir** diese eventuell sichten müssen.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen der Kreditkarteninhaber oder die mitversicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat. Sie sind auch auf Kreuzfahrten in internationalen Gewässern in der Zeit zwischen dem Ablegen im Abreisehafen und der Ankunft im Zielhafen versichert.
5. **Sie** oder Ihre **gesetzlichen Vertreter** müssen **uns** auf **Ihre** Kosten sämtliche erforderlichen Informationen, Nachweise, Angaben zur Hausratversicherung und ärztlichen Zeugnisse zur Verfügung stellen und **uns** unterstützen. **Wir** können eine Erstattung ablehnen, wenn **Sie** keine Rechnungen oder Belege vorweisen können. Bitte behalten **Sie** Kopien von allen Unterlagen, die **Sie** an uns schicken.
6. **Sie** dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung keine Haftung anerkennen oder Forderungen bezahlen, deren Zahlung anbieten oder versprechen oder darüber verhandeln.
7. Wenn jemand gegen **Sie** wegen einer Körperverletzung oder Sachbeschädigung Haftpflichtansprüche geltend macht, müssen **Sie** uns dies unverzüglich mitteilen. Sämtliche Briefe, Schriftstücke, Ladungen und Verfahren sind nach Erhalt unverzüglich an uns weiterzuleiten.
8. Im Schadenfall müssen **Sie** sich auf unsere Aufforderung und auf unsere Kosten von einem von **uns** beauftragten Arzt untersuchen lassen, so oft dies notwendig ist. Im Falle Ihres Todes haben wir das Recht, eine Obduktion zu verlangen.
9. **Wir** sind auf eigenen Wunsch berechtigt, in Ihrem Namen und auf unsere Kosten
 - a) die Verteidigung oder Befriedigung von Ansprüchen zu übernehmen;
 - b) juristische Schritte in Ihrem Namen zu übernehmen, um eine Entschädigungszahlung für **Sie** durchzusetzen oder Rückzahlungen von bereits erfolgten Zahlungen zu erhalten;
 - c) Schritte einzuleiten, um verschwundenes oder als verschwunden gelaubtes Eigentum zurückzuerhalten.
10. Wenn **Sie** versuchen oder jemand für **Sie** versucht, eine Erstattung oder für die Erstattung notwendige Unterlagen durch Betrug oder andere illegale Methoden (einschließlich willentlicher Unterschlagung von Fakten, damit der Schadenfall anders beurteilt wird, als er tatsächlich war) zu erreichen, verliert diese Police Ihre Gültigkeit und wir sind berechtigt, Sie vom Versicherungsschutz auszuschließen. In diesem Fall haben **Sie** uns alle bereits erfolgten Erstattungen zurückzahlen und es steht uns frei, **Sie** polizeilich zu melden.
11. Wenn **wir** Ihnen Beträge auszahlen, zu deren Empfang **Sie** nicht berechtigt sind, müssen **Sie** diese innerhalb eines Monats nach **unserer** Aufforderung an **uns** zurückzahlen.
12. **Wir** werden alle Anstrengungen unternehmen, um **Ihnen** alle in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen zu bieten. Entlegene Zielgebiete oder ungünstige Wetterbedingungen können die Leistungserbringung jedoch beeinflussen.
13. Wenn **wir** die volle Haftung innerhalb dieser Leistungen übernommen haben, werden **wir** keine weitere Zahlung an **Sie** vornehmen.
14. Wenn zum Zeitpunkt eines Schadenfalls, der zu einem Anspruch aufgrund dieser Police führt, eine andere Versicherung besteht, die denselben Schaden, Verlust, dieselbe Ausgabe oder Haftung versichert, werden wir nur **unseren** proportionalen Anteil zahlen.
15. Wenn **Sie** im Besitz mehrerer easybank Karten sind, wird Ihr Anspruch durch diejenige Karte abgedeckt, die Ihnen den höchsten Anspruch garantiert. Die Ansprüche addieren sich nicht.

16. Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)
- a) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
 - b) seine Leistungspflicht bestreitet oder
 - c) seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.
- Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Karteninhaber hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.
17. Das Assistance-Unternehmen erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten zur Abwicklung der Versicherungsleistungen und setzt hierfür Dienstleister ein. Im Leistungsfall erhebt das Assistance-Unternehmen bzw. die von Ihnen beauftragte Servicezentrale bei der versicherten Person die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Daten. Dabei kann es sich (z.B. bei einem notwendigen Krankenrücktransport) auch um Angaben zu der Gesundheit der versicherten Person handeln. Zur Leistungserbringung werden diese Angaben bei dem Assistance-Unternehmen verarbeitet und genutzt und soweit erforderlich an die mit der Leistungserbringung beauftragte Stelle übermittelt. Bei einem Leistungsfall im Ausland kann auch ein Leistungserbringer vor Ort eingesetzt werden.
- Damit wir die Gesundheitsdaten verarbeiten dürfen, werden wir Sie bzw. die mitversicherte Person um eine Einwilligung hierfür bitten.
18. Zur Abwicklung des Versicherungsverhältnisses bzw. zur Prüfung berechtigter bzw. zur Abwehr unberechtigter Ansprüche kann es erforderlich sein, dass wir mit der easybank einen Datenabgleich vornehmen müssen. Das kann z.B. eine Mitteilung über Ihre aktuelle Wohnadresse, damit wir mit Ihnen in Kontakt treten können, oder eine Information über Transaktionen auf Ihrer Kreditkarte sein, sofern diese in Verbindung mit den geltend gemachten Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis stehen. Die easybank ist berechtigt, uns diese Informationen zu übermitteln, wenn wir den Auskunftsanspruch entsprechend begründen.

IHRE ALLGEMEINEN PFLICHTEN IM VERSICHERUNGSFALL (OBLIEGENHEITEN)

Diese Bedingungen gelten für alle aufgeführten Versicherungsleistungen.

- 1. Bitte beachten Sie, dass Sie alle Schadenfälle innerhalb von 28 Tagen nach Eintritt des Schadens melden müssen. Die Ihnen eventuell übersandte Schadenmeldung ist ausgefüllt zusammen mit den erbetenen Unterlagen so bald als möglich an uns zurückzuschicken.
- 2. Sie sind verpflichtet, sämtliche angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen, Erkrankungen, Krankheiten, Verluste, Diebstahl oder Schäden zu verhindern. Sie sind verpflichtet, sämtliche möglichen Schritte zu unternehmen, um Ihr Eigentum vor Verlust oder Schäden zu schützen und um verlorenes oder gestohlenen Eigentum wiederzuerlangen, und dafür zu sorgen, dass diese unternommen werden.
- 3. Für alle Forderungen benötigen wir Ihre Angaben zur Reise, zu Flugtickets und Buchungsrechnung sowie der Reiseuroute.
Gegebenenfalls benötigen wir weitere relevante Informationen, um deren Übermittlung wir Sie möglicherweise bitten können. Die Anforderung weiterer Nachweise wird ausdrücklich vorbehalten.
- 4. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter müssen uns auf Ihre Kosten sämtliche erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung stellen. Zu den einzelnen versicherten Risiken benötigen wir darüber hinaus weitere Nachweise sowie relevante Informationen, um deren Übermittlung wir Sie möglicherweise bitten können. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen unter „Ihre Pflichten im Versicherungsfall (Obliegenheiten)“ in den Abschnitten der Besonderen Versicherungsbedingungen zu den einzelnen Risiken. Die Aufzählungen sind nicht abschließend und die Anforderung weiterer Nachweise wird ausdrücklich vorbehalten.

RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers bzw. der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder die mitversicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Allgemeine Ausschlüsse

Diese Ausschlüsse gelten für die gesamte **Police**. **Wir** leisten keine Erstattung für Schadenfälle, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:

- 1. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Anfeindungen oder kriegsähnlichen Maßnahmen (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, **Terrorismus**, Revolution, Aufstand,

- zivilen Unruhen in Form oder Ausmaß von Aufruhr, militärischen oder usurpatorischen Putschen oder Putschversuchen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall, es sei denn, der Schadenfall wurde durch nukleare, chemische oder biologische Angriffe ausgelöst oder die Umstände bestanden schon bei Beginn der **Reise**. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch, es sei denn, die Umstände bestanden schon bei der Buchung der Reise.
- 2. Ionenstrahlung oder der Kontaminierung mit Radioaktivität von nuklearen Brennstoffen oder Atom Müll, aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe, den radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften einer nuklearen Baugruppe oder von Komponenten einer solchen Baugruppe.
- 3. Verlust, Zerstörung oder Schäden, die direkt durch Druckwellen verursacht werden, die wiederum von Flugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen verursacht werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.
- 4. **Ihrer** Teilnahme an oder der Ausübung von Extremsport. Als Extremsport gelten sämtliche Sportarten, für die ein spezielles Training, Ausbildung, Ausrüstung oder Vorbereitungen und/oder ein spezieller Führer oder Trainer gebraucht bzw. üblicherweise empfohlen werden, um Unfälle oder gesundheitliche Schädigungen zu verhindern. Unter speziell wird in diesem Zusammenhang alles verstanden, was hauptsächlich oder ausschließlich für diese Sportart verwendet wird. Ausgenommen hiervon sind die folgenden (Urlaubs-) Sportarten: Bergwandern, Kanu-/Bootsfahren, Fischen, Golf, Reiten, Mountainbiking, Gerätetauchen, Tennis, Skifahren, Snowboarden, Surfen und Wasserski. Diese Aufzählung ist abschließend.
- 5. Ihrer Beschäftigung mit oder Ausübung von: manueller Arbeit mit gefährlicher Ausrüstung im Zusammenhang mit einem Beruf oder Handel; Fliegen, es sei denn, **Sie** reisen als ein zahlender Passagier in einem voll lizenzierten Passagierflugzeug; der Verwendung von motorisierten Fahrzeugen mit zwei oder drei Rädern, es sei denn, **Sie** besitzen eine vollumfängliche Fahrerlaubnis, die in Ihrem **Heimatland** ausgestellt wurde und die Nutzung dieser Fahrzeuge erlaubt; beruflich veranlassten Bewirtungen, beruflicher Ausübung von Sportarten, Rennen (jedoch nicht zu Fuß), Motorallies und Motorwettbewerben oder anderen Geschwindigkeits- oder Ausdauertests.
- 6. Gefahren, denen **Sie** sich unnötigerweise selbst aussetzen (es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines Versuchs, Menschenleben zu retten).
- 7. **Ihrer** Verwicklung in eine körperliche Auseinandersetzung, es sei denn, dies geschieht aus Selbstverteidigung.
- 8. Ihrer **Reise** entgegen den Gesundheitsanforderungen des Anbieters von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 9. Ihren unrechtmäßigen Handlungen oder strafrechtlichen Verfahren gegen **Sie**.
- 10. Nicht versichert sind Forderungen, bezüglich derer **Ihnen** gemäß einer anderen Versicherung eine Entschädigung zusteht, einschließlich Beträgen, die von anderen Quellen erstattet werden, es sei denn, dies geht über den Betrag hinaus, der gemäß einer solchen anderen Versicherung gedeckt gewesen wäre, oder über den Betrag, der von einer anderen Quelle erstattet werden müsste, wenn diese Versicherungen in diesem Dokument nicht betroffen wären.
- 11. Allen Folgekosten oder Schäden, für die **wir** im Rahmen dieser Versicherung keinen Versicherungsschutz bieten. Beispiele hierfür sind Kosten für den Austausch von Schlössern nach dem Verlust von Schlüsseln, Kosten zur Vorbereitung einer Forderung oder Verdienstaussfall als Folge einer körperlichen Verletzung oder Erkrankung, Entschädigungen für entgangene Urlaubsfreuden.
- 12. Beruflichen Aufgaben als Angehöriger der Bundeswehr.
- 13. Ihrer **Reise** in ein Land oder ein bestimmtes Gebiet oder zu einem Ereignis, bezüglich dessen eine Regierungsbehörde im Heimatland oder die Weltgesundheitsorganisation der Öffentlichkeit geraten hat, nicht dorthin zu reisen, oder in ein Land, das unter einem Embargo der Vereinten Nationen steht.
- 14. Schadenfällen, die **Sie** verursachen, wenn Sie sich von einem Balkon zu einem anderen Balkon hinbewegen, dorthin klettern oder springen.
- 15. Kosten, für die **Sie** auch hätten aufkommen müssen, wenn der Schadenfall nicht eingetreten wäre.
- 16. Umständen, die **Ihnen** bekannt sind und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einem Schadenfall hätten führen können.
- 17. Kosten für Telefonate, Fax, Verpflegung, Zeitungen, Reinigung, Dolmetschergebühren und Taxifahrten (ausgenommen die erste Fahrt ins Krankenhaus nach Ihrer Verletzung oder Erkrankung außerhalb Ihres **Heimatlandes**).
- 18. Schäden, die **Sie** vorsätzlich oder widerrechtlich herbeiführen.

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SPRACHE

- 1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Für Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben kann auch das örtlich zuständige Gericht am Sitz des Versicherungsnehmers angerufen werden. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes zuständige Gericht zuständig.
- 3. Alle Informationen werden in deutscher Sprache erteilt. Auch während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses erfolgt die Korrespondenz und Kommunikation mit Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache.

Versicherungsbedingungen

Abschnitt A – Reiseberatung

(unabhängig vom Karteneinsatz)

Ihre Serviceleistungen im Detail

Vor und während Ihrer Reise versorgen wir Sie auf Anfrage mit Informationen zu:

1. Reisevorbereitungen.
2. Aktuelle Visums- und Einreiseanforderungen für sämtliche Länder. Wenn Sie eine Staatsangehörigkeit eines anderen Landes als des Heimatlandes besitzen, müssen wir Sie möglicherweise an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes verweisen.
3. Aktuelle Impfanforderungen für sämtliche Länder und Informationen zu aktuellen Warnungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
4. Zollvorschriften.
5. Wechselkursen und ausländischen Mehrwertsteuersätzen.
6. Anschriften von Botschaften und Konsulaten.
7. Wettervorhersagen für das Ausland.
8. Besonderen Sprachen, die am Reiseziel gesprochen werden.
9. Zeitzonen und Zeitunterschieden.

Abschnitt B – Reiseunterstützung

(unabhängig vom Karteneinsatz)

Ihre Serviceleistungen im Detail

Während Ihrer Reise werden wir:

1. Ihnen bei der Besorgung eines Anwalts und/oder Dolmetschers, bis zu der in der **Leistungsübersicht** angegebenen Höhe, helfen oder eine Vorauszahlung für die Kosten eines Rechtsbeistandes oder Dolmetschers leisten, wenn Sie während der **Reise** inhaftiert werden, Ihnen Haft angedroht wird oder Sie sich mit einer öffentlichen Behörde auseinandersetzen müssen. Wird der Dolmetscher für Gespräche mit Behörden vor Ort aufgrund eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten beauftragt, übernehmen **wir** die Kosten bis 160 €.
2. Nachrichten an Ihre nahen Angehörigen, Geschäftspartner oder Freunde in Ihrem Heimatland weiterleiten.
3. Ihnen dabei helfen, Ihr im Transit verloren gegangenes Gepäck zu orten und die Zustellung dieses Gepäcks nach dem Auffinden an Ihren Aufenthaltsort außerhalb Ihres Heimatlandes zu organisieren. Etwaige Zustellungskosten gehen zu Ihren Lasten, wobei es Ihnen freisteht, den für den vorübergehenden Verlust Verantwortlichen in Regress zu nehmen.
4. Ihnen eine Vorauszahlung von bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag leisten, wenn die versicherte Karte verloren geht oder gestohlen wird und Sie keine anderen Mittel haben, an Bargeld zu gelangen. Sämtliche Vorauszahlungen gehen zulasten Ihres easybank Kreditkarten-Kontos. Wir übernehmen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.
5. Sie dabei unterstützen, Ersatzreisedokumente wie Reisepass, Einreisevisa oder Flugtickets zu erhalten, wenn die für die Rückreise erforderlichen Dokumente verloren gehen oder gestohlen werden. **Wir** übernehmen die Kosten, die für die Ausstellung neuer Dokumente anfallen.
6. Ihnen dabei assistieren, für die Fortsetzung der Reise notwendige Gegenstände (z. B. Ersatzbrille oder Kontaktlinsen; allerdings keine Dokumente, ob für private oder geschäftliche Zwecke) von Ihrem Heimatland an Ihren Aufenthaltsort zu schicken. Wir übernehmen ausschließlich die Versandkosten. Diesen Service können wir nur erbringen, wenn wir Zugang zu den zu ersetzenden Gegenständen haben oder wenn diese Gegenstände nach entsprechender Vereinbarung in einem unserer Büros abgegeben werden.
7. Ihnen Ärzte, Krankenhäuser, Ambulanzen, private Krankenpfleger, Zahnärzte, Zahnkliniken, Behinderteneinrichtungen, Optiker, Apotheken, Augenärzte und Sanitätshäuser empfehlen.
8. Ihnen dabei assistieren, Ihre wichtigen verschreibungspflichtigen Medikamente zu ersetzen, wenn diese oder entsprechende Medikamente nicht verfügbar sind, während **Sie** sich außerhalb Ihres Heimatlandes aufhalten. Wir übernehmen lediglich die Kosten für den Versand, nicht jedoch die Kosten für das Medikament oder Steuern. Dieser Service ist abhängig von den Beförderungsbedingungen der eingesetzten Fluglinien bzw. anderer Transportdienstleister und den geltenden in- und ausländischen Gesetzen.
9. **Sie** im Fall einer Erkrankung oder körperlichen Verletzung eines nahen Angehörigen im Heimatland diesbezüglich auf dem Laufenden halten.
10. Ihnen bis zu der in der Leistungsübersicht genannten Höhe eine Kautionsvorschießen, wenn Sie verhaftet oder mit Haft bedroht werden, während Sie auf Reisen sind. Dieser Service erfolgt unter der Bedingung, dass vor Zahlung eine Rückzahlmethode für die Kautions- und die Zustellgebühren mit uns vereinbart wurde. Dieser Service gilt nicht für Geldstrafen oder Sicherheitsleistungen für Schadenersatzansprüche.
11. Hilfe in besonderen Notfällen leisten. Wenn Sie auf einer **Reise** außerhalb Ihres **Heimatlandes** in eine Not-situation geraten, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit und/oder Ihr Vermögen zu vermeiden, ver-lassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadenfall bis zu dem in der **Leistungsübersicht** genannten Betrag. Nicht unter diesen Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die mit der Reise oder Unterkunft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Bitte beachten Sie die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN auf Seite 35.

AUSSCHLÜSSE

Neben den ALLGEMEINEN AUSSCHLÜSSEN auf Seite 36 gilt folgender besonderer Ausschluss im Zusammen-hang mit Reiseunterstützung:

- Zahlung der Kosten von Vorauszahlung oder Zustellungsgebühren (sofern nicht anderweitig vereinbart).

Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch

(Versicherungsschutz nur bei Zahlung mit der easybank Kreditkarte)

BITTE KONTAKTIEREN SIE VOR EINEM REISEABBRUCH UNBEDINGT ISON Care
UNTER DER TELEFONNUMMER +49 40 27 16 56 121, +49 89 38 03 74 44 oder nutzen Sie kostenfrei
VOIP (Voice over IP – kostenloser Internetanruf) in unserem Claim-Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>.

IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ IM DETAIL

Die Versicherungssumme beträgt für den Karteninhaber bei einem Reiserücktritt und bei einem Reiseabbruch maximal 5.200 €, für alle zusammen reisenden versicherten Personen maximal 10.300 €. Der Selbstbehalt von dem erstattungsfähigen Schaden beträgt 20%, mindestens jedoch 200 € pro Reise und Person. Im Falle des Reiserücktritts oder -abbruchs müssen mindestens 50 % der jeweiligen Reisekosten (für z.B. Unterbringung, Beförderung, Durchführung von Veranstaltungen sowie andere im Voraus gezahlte Gebühren) im Vorfeld mit Ihrer easybank Kreditkarte bezahlt worden sein. Die nicht mit der easybank Kreditkarte bezahlten Leistungen werden nicht erstattet. Wir erstatten **Ihnen** ungenutzte und nicht erstattbare Reise- und Unterbringungskosten und andere im Voraus bezahlte Gebühren für alle zusammen reisenden **begünstigten Personen**, die **Sie** bezahlt oder zu deren Zahlung **Sie** sich verpflichtet haben, sowie sämtliche zusätzlichen Reisekosten, die anfallen, wenn

- a) die Stornierung oder Umbuchung der **Reise** erforderlich oder unvermeidbar ist; oder
- b) die **Reise** vorzeitig abgebrochen wird;

aufgrund eines der folgenden Ereignisse, das außerhalb Ihrer Kontrolle liegt und Ihnen zum Buchungszeitpunkt der **Reise** unbekannt war:

1. Unerwartete Erkrankung, schwerere Verletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod von Ihnen, einem nahen Angehörigen oder einer Person, mit der Sie reisen oder reisen wollten.
2. Zwangsquarantäne, Schöffentätigkeit oder Ladung als Zeuge vor ein Gericht von **Ihnen** oder einer Person, mit der Sie reisen oder reisen wollten.
3. Arbeitgeber Kündigung (die gemäß der aktuellen Gesetzgebung Ihres **Heimatlandes** bezüglich Entlassungen zur Zahlung einer Abfindung berechtigt und wenn zum Zeitpunkt der Buchung der **Reise** kein Grund zur Annahme bestand, dass die Kündigung erfolgen würde) von **Ihnen** oder einer Person, mit der **Sie** reisen oder reisen wollten.
4. Die Rücknahme einer Freistellung von Angehörigen bzw. Angestellten der Bundeswehr, Polizei oder Feuerweh sowie von Pflegediensten, Ambulanzen oder Mitarbeitern einer Regierungsabteilung, sofern die Stornierung bzw. der Reiseabbruch zum Zeitpunkt der Buchung Ihrer Reise oder zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Bedingungen (je nachdem, was später eintritt) nicht vorhersehbar war.
5. Die Polizei fordert **Sie** infolge einer schweren Beschädigung Ihrer Wohn- oder Arbeitsstätte durch Brand, Explosion, Sturm, Überflutung, Absenkung, Vandalismus oder Diebstahl auf, zu Hause zu bleiben oder dort hin zurückzukehren.
6. Am Zielort sind Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Neben den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN auf Seite 35 gelten folgende weitere besondere Bedingungen für den Abschnitt „Reiserücktritt und Reiseabbruch“:

1. Sie müssen eine ärztliche Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes (oder im Fall von Stress, Angstzuständen, Depression oder weiteren Geistes- oder Nervenleiden eines Facharztes des entsprechenden Fachgebiets) mit der Erklärung vorlegen, warum es für Sie notwendig war, die Reise zu stornieren oder abbrechen. Bei einem Reiseabbruch muss dieser Nachweis von einem Arzt am Urlaubsort vor Antritt der Rückreise ausgestellt sein.
2. Wenn Sie mit der Information des Reiseunternehmens, des Reiseveranstalters oder des Anbieters des Transportes/der Unterkunft in Verzug geraten oder dies versäumen, wenn festgestellt wird, dass es erforderlich ist, die **Reise** zu stornieren, beschränkt sich unsere Haftung auf die Stornogeühren, die ohne dieses Versäumnis oder die Verzögerung gegolten hätten.
3. Wenn das Auto, das **Sie** für die **Reise** nutzen wollten, innerhalb von 7 Tagen vor dem Abreisetermin gestohlen oder beschädigt wird, werden die Kosten für einen Mietwagen übernommen und keine Stornogeühren bezahlt.
4. Im Fall eines Reiseabbruchs müssen Sie uns kontaktieren, damit wir die notwendigen Reisearrangements für Sie treffen können.
5. Im Fall eines Reiseabbruchs wird als Grundlage zur Errechnung der Erstattungssumme Ihr Rückkehrtag in Ihr **Heimatland** herangezogen.
6. Im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch erfordert, kontaktieren Sie bitte ISON Care. Dieser Service steht Ihnen 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung und bietet Ihnen Unterstützung für Ihre Rückkehr nach Hause. ISON Care organisiert Ihre Rückreise nach Hause, wenn Sie eine Mitteilung über eine schwere Erkrankung, den bevorstehenden Tod oder den Tod eines nahen Verwandten zuhause erhalten.

AUSSCHLÜSSE

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE, Seite 36) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung:

1. Zahlung der Kosten von erstattungsfähigen Flughafengebühren und -abgaben.
2. Zahlung der Kosten, die entstehen, weil Sie es versäumt haben, **ISON Care** unverzüglich über die Notwendigkeit eines Reiseabbruchs zu informieren, damit diese alles Weitere veranlassen kann.
3. Ersatz für Schadenfälle, die direkt oder indirekt aus der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses entstehen, wenn der Kündigungsgrund Ihr Fehlverhalten war, Sie selbst gekündigt haben oder wenn Sie freiwillig der Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses zugestimmt haben oder wenn vor Buchung der **Reise** bzw. vor Beginn der Gültigkeit dieser Police (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) die Kündigung bereits in Aussicht gestellt bzw. absehbar war.
4. Ersatz für Schadenfälle aufgrund Ihrer veränderten finanziellen Situation, es sei denn, dass Sie arbeitslos werden und nach geltendem Recht Ihres **Heimatlandes** zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt sind.
5. Ersatz für Stornierungen oder Reiseabbrüche, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die Ihnen bei Buchung der **Reise** bzw. bei Beginn der Gültigkeit dieser Police (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) bekannt waren oder objektiv erwartet werden konnten.
6. Zahlung der Kosten, die mit einem Meilenbonusprogramm einer Fluggesellschaft, z.B. Air Miles, einem Karten-Bonuspunkteprogramm, einem Timesharing-Programm, Urlaubswohnungsprogramm oder anderen Urlaubspunkteprogramm bezahlt wurden, und/oder zugehörige Instandhaltungsgebühren.
7. Ersatz für Schadenfälle aufgrund von Schwangerschaft oder Entbindung, es sei denn, ein Arzt bescheinigt, dass nach der Beobachtung bzw. nach Beginn der Gültigkeit dieser **Police** (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) unvorhersehbare Komplikationen eingetreten sind.
8. Zahlung der Kosten, bei denen **Sie** nicht in der Lage sind, ein Attest von einem am Urlaubs- bzw. Aufenthaltsort praktizierenden Arzt vorzulegen, das bescheinigt, dass der Reiseabbruch aus medizinischen Gründen notwendig war.
9. Ersatz für Schadenfälle, die dadurch entstanden sind, dass eine begünstigte Person nicht im Besitz eines gültigen Passes, Visums oder anderen für die Reise erforderlichen Dokuments ist.
10. Schadensfälle, die sich daraus ergeben, dass
 - Sie einen Selbstmordversuch unternehmen oder Selbstmord begehen bzw. sich absichtlich verletzen,
 - eine Suchterkrankung vorliegt (z.B. wegen Alkohol oder Drogen) und dadurch Krankheiten oder Unfälle verursacht werden,
 - eine Entgiftungs-, Entzugs- oder Entwöhnungsbehandlung angetreten wird.

IHRE BESONDEREN PFLICHTEN IM VERSICHERUNGSFALL (OBLIEGENHEITEN)

Neben den ALLGEMEINEN Obliegenheiten gelten folgende weitere besondere Bedingungen für die „Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung“:

1. Im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch erfordert, kontaktieren Sie bitte ISON Care. Dieser Service steht Ihnen 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung und bietet Ihnen Unterstützung für Ihre Rückkehr nach Hause. ISON Care organisiert Ihre Rückreise nach Hause, wenn Sie eine Mitteilung über eine schwere Erkrankung, den bevorstehenden Tod oder den Tod eines nahen Verwandten zuhause erhalten.
2. Wenn Sie Leistungen aus der Reiserücktrittskosten- oder Reiseabbruchversicherung beantragen, reichen Sie uns bitte gleich folgende Unterlagen ein:
 - eine ärztliche Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes (oder im Fall von Stress, Angstzuständen, Depression oder weiteren Geistes- oder Nervenleiden des Facharztes des entsprechenden Fachgebiets) mit der Erklärung, warum es für Sie notwendig war, die Reise zu stornieren oder abbrechen. Bei einem Reiseabbruch muss dieser Nachweis von einem Arzt am Urlaubsort ausgestellt sein.
 - Sollte es im Todesfall zu einem Rücktritt oder Abbruch der Reise kommen, eine Sterbeurkunde – bei Bedarf auf unsere Anforderung hin eine beglaubigte Kopie.
 - Buchungsbestätigung zusammen mit einer Stornorechnung Ihres Reisebüros, Reiseveranstalters oder Dienstleisters für Transport/Unterbringung.
 - im Fall von Forderungen aus einem Reiserücktritt schriftliche Angaben von Ihrem Reisebüro, Reiseveranstalter oder Dienstleister für Transport/Unterbringung über die separaten Kosten für Transport, Unterbringung und weitere vorab bezahlte Kosten oder Gebühren, die in die Gesamtkosten für die Reise einfließen.
 - Belege oder Rechnungen für alle geforderten Kosten, Gebühren oder Auslagen.
 - im Fall von Quarantäne ein Schreiben der zuständigen Behörde oder Ihres behandelnden Arztes.
 - im Fall einer Schöffentätigkeit oder Anwesenheit als Zeuge die gerichtliche Vorladung.
 - für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Entlassungsschreiben.
 - ein Brief des betreffenden befehlshabenden Offiziers oder leitenden Vorgesetzten (im Fall von Angehörigen/Angestellten des Militärs, der Polizei oder Feuerwehr sowie Mitarbeitern von Pflegediensten, Ambulanzen oder Angestellten von Regierungsbehörden), in dem die Beendigung des genehmigten Urlaubs oder der Abbruch aus betrieblichen Gründen bestätigt wird.
 - im Fall von schwerer Beschädigung an Ihrem Haus/Ihrer Wohnung den Bericht der Polizei oder der zuständigen Behörde.

RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers bzw. der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz

uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder die mitversicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall (unabhängig vom Karteneinsatz)

IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ IM DETAIL

NOTFALL- UND MEDIZINISCHER DIENST

Notrufzentrale der ISON Care: +49 40 27 16 56 121, +49 89 38 03 74 44 oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internetanruf) in unserem Claim-Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>. Im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls, die/der zu einer stationären Behandlung im Krankenhaus führen kann, oder bevor Arrangements für einen Rücktransport getroffen werden oder im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch erfordert, kontaktieren Sie bitte ISON Care. Die Notrufzentrale steht Ihnen an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden täglich zur Verfügung, um Sie zu beraten und zu unterstützen, die Einweisung in ein Krankenhaus und die Rückführung zu organisieren und medizinische Kosten zu genehmigen. Wenn dies nicht möglich ist, weil die Umstände eine unverzügliche Notbehandlung erfordern, kontaktieren Sie ISON Care bitte so früh wie möglich. Eine privatärztliche Behandlung ist nicht versichert, es sei denn, ISON Care stimmt dieser zu.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns eine stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus unverzüglich melden müssen. Beträge unter 500 € begleichen Sie bitte direkt und reichen dies nach Ihrer Heimkehr bei uns zur Erstattung ein.

MEDIZINISCHE UNTERSTÜTZUNG IM AUSLAND

ISON Care hat das medizinische Fachwissen, die Kontakte und Einrichtungen, um Ihnen zu helfen, wenn Sie bei einem Unfall verletzt werden oder wenn Sie erkranken. Darüber hinaus veranlasst ISON Care auch den Transport nach Hause, wenn dies als medizinisch notwendig erachtet wird oder wenn Sie von einer schweren Krankheit oder vom Tod eines nahen Angehörigen zu Hause erfahren.

BEZAHLUNG MEDIZINISCHER BEHANDLUNG IM AUSLAND

Wenn Sie in ein Krankenhaus eingewiesen werden, während Sie sich außerhalb Ihres Heimatlandes befinden, übernimmt ISON Care die im Rahmen dieser Bedingungen versicherten medizinischen Kosten und bezahlt die Krankenhauskosten direkt. Damit Sie dies nutzen können, müssen Sie bzw. jemand in Ihrem Auftrag ISON Care kontaktieren.

Bei einer ambulanten Behandlung können Sie eine Rechnung im Wert von unter 500 € auch selbst begleichen und nach Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland bei uns geltend machen. Vorsicht, wenn von Ihnen die Bestätigung überhöhter Behandlungen oder Kosten gewünscht wird. Bei Zweifeln hinsichtlich einer solchen Bestätigung rufen Sie bitte ISON Care vorher zwecks Einholung einer Beratung an.

DIE EUROPÄISCHE KRANKENVERSICHERUNGSKARTE

Die Reiseversicherung deckt die versicherten Aufwendungen ab, die nicht bereits durch einen anderweitigen Versicherungsschutz erstattet werden. Wenn Sie im europäischen Ausland reisen und dort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, nehmen Sie bitte zuerst Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung in Anspruch.

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) können Sie – soweit Sie in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind – europaweit medizinische Leistungen erhalten. Sie finden diese auf der Rückseite Ihrer Versicherungskarte. Die EHIC ist in allen EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und in der Schweiz anerkannt. Sie weist nach, dass Sie nach EU-Vorschriften versichert sind und Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz haben. Sofern Sie und/oder die versicherten Personen gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie auf Reisen in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz die blaue Europäische Krankenversicherungskarte immer vorlegen, wenn Sie einen Arzt, einen Zahnarzt, ein Krankenhaus, eine Apotheke usw. aufsuchen.

Die maximale Deckungssumme für alle aufgeführten Leistungen beträgt 1.000.000 € pro Versicherungsfall. Der Selbstbehalt von dem erstattungsfähigen Schaden beträgt 200 € pro Versicherungsfall und Person. Wir erstatten für Sie die folgenden Kosten, die außerhalb des Heimatlandes unvermeidbar anfallen, weil Sie an einer körperlichen Verletzung oder einem medizinischen Zustand leiden oder aus Zwangsangeständen stehen:

- Sämtliche angemessenen und erforderlichen Kosten infolge eines medizinischen Notfalls, der eine begünstigte Person betrifft. Hierzu zählen Arztkosten, Krankenhauskosten sowie Kosten medizinischer Behandlung mit dem Ziel der Rückführung in Ihr Heimatland und sämtliche Kosten für ihren Transport zum nächsten geeigneten Krankenhaus, wenn dies nach Ansicht eines anerkannten Arztes notwendig ist.
- Zahnnotfallbehandlung bzw. Reparatur von Prothesen oder künstlichen Zähnen zur sofortigen Schmerzbehandlung.

- Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen und ärztlich angeordneten Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Die Rückführung muss nach Deutschland, an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächst erreichbare, geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Heimatland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen. Sofern der behandelnde Arzt eine Begleitung durch eine medizinisch geschulte Person als erforderlich ansieht, werden die Kosten hierfür erstattet.
- Maximal den in der **Leistungsübersicht** angegebenen Betrag pro Nacht für höchstens 10 Nächte für Unterbringungskosten im angemessenen Rahmen bis zu dem Standard der ursprünglichen Buchung, die entstehen, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist, damit eine begünstigte Person länger vor Ort verbleiben kann als ursprünglich geplant. Dies umfasst mit der vorherigen Genehmigung von **ISON Care** bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag pro Nacht auch angemessene zusätzliche Unterbringungskosten für eine befreundete Person oder einen Verwandten, der bei der begünstigten Person bleibt und sie nach Hause bringt. Wenn die begünstigte Person unter 25 Jahren alt ist, gilt diese Leistung für beide Elternteile oder zwei Aufsichtspersonen. Wenn die begünstigte Person und ihr Freund oder Angehöriger nicht das ursprüngliche Rückticket nutzen können, bekommen sie von **ISON Care** zusätzliche Reisekosten bis zum Standard ihrer ursprünglichen Buchung für ihre Heimreise erstattet.
- Transport in der Economy-Klasse und bis zu dem in der **Leistungsübersicht** angegebenen Betrag pro Nacht für höchstens 10 Nächte Unterbringungskosten für einen nahen Verwandten aus dem Heimatland, der Sie besucht oder Sie nach Hause begleitet, wenn Sie allein reisen und wenn Sie für mehr als 10 Tage stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden, jedoch mit der vorherigen Genehmigung von **ISON Care**.
- Economy-Ticket und bis zu dem in der **Leistungsübersicht** angegebenen Betrag pro Nacht für 3 Nächte Unterbringungskosten für eine befreundete Person oder einen Verwandten für die Reise aus dem Heimatland zur Begleitung von Leistungsberechtigten unter 18 Jahren (oder aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung Angewiesene) in das **Heimatland**, wenn **Sie** körperlich nicht in der Lage sind, sich um diese zu kümmern. Wenn **Sie** keine Person benennen können, werden wir eine kompetente Person beauftragen. Wenn das ursprüngliche Ticket des Rückreisenden nicht mehr genutzt werden kann, erstatten **wir** die Kosten für ein One-Way-Ticket. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leistungsberechtigten selbst erkranken und infolge ihrer Weiterreise nicht mehr von Ihnen betreut werden können.
- Im Todesfall einer **begünstigten Person** erstatten **wir** die angemessenen zusätzlichen Ausgaben für Bestattungskosten im Ausland zusätzlich der angemessenen Kosten für den Transport ihrer Asche in Ihr **Heimatland** oder die zusätzlichen Kosten für die Rückführung ihrer sterblichen Überreste in Ihr **Heimatland**.
- Kosten aufgrund einer Erkrankung, die Sie zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits haben und bezüglich derer ein Arzt Ihnen geraten hat, nicht zu reisen, oder bezüglich derer ein Arzt Ihnen dies geraten hätte, wenn Sie ihn konsultiert hätten, sind nicht versichert.
- Kosten für eine medizinische Behandlung (einschließlich Operationen oder Untersuchungen) außerhalb Ihres Heimatlandes sind nicht versichert, wenn diese Behandlung der Zweck Ihrer Reise ist.
- Kosten, die aufgrund zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestehender Beschwerden anfallen, für die Sie noch keine Diagnose erhalten haben (jedoch bereits auf einen Untersuchungstermin oder Untersuchungsergebnisse warten), sind nicht versichert.

MEDIZINISCHE UNTERSTÜTZUNG

Wenn **Sie** im Sinne der genannten Bedingungen nicht versichert sind, werden **wir** Ihnen organisatorisch zur Seite stehen und notwendige Arrangements veranlassen. Gemäß Abschnitt B – Reiseunterstützung werden wir Kosten für besondere Notfälle übernehmen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Neben den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN auf Seite 35 gelten folgende weitere besonderen Bedingungen für den Abschnitt „Medizinische und andere Kosten im Notfall“:

- Die begünstigte Person muss **ISON Care** so bald wie möglich über körperliche Verletzungen oder ihren medizinischen Zustand informieren, die/der ihre stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus erfordern/erfordert, oder bevor Vorkehrungen für ihre Rückführung getroffen werden.
- Die begünstigte Person muss **ISON Care** spätestens am folgenden Tag nach Eintritt des Schadens kontaktieren, wenn ihr medizinische Kosten von mehr als 500 € entstehen. Sie muss ISON Care auf jeden Fall kontaktieren, bevor sie ihre Reise abbricht.
- Medizinische Kosten, die 500 € überschreiten und nicht vorher von **ISON Care** genehmigt wurden, werden nicht übernommen.
- Im Fall einer körperlichen Verletzung oder eines medizinischen Zustands einer begünstigten Person behalten wir uns das Recht vor, sie in ein anderes Krankenhaus zu verlegen und ihren Rücktransport ins Heimatland oder das Land ihres ständigen Wohnsitzes zu organisieren. Dies erfolgt nach Weisung des ärztlichen Dienstes von **ISON Care**, wenn dieser der Meinung ist, dass die Verlegung bzw. der Rücktransport sicher durchgeführt werden kann.
- Für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder werden nur die Sachkosten erstattet.

IHRE BESONDEREN PFLICHTEN IM VERSICHERUNGSFALL (OBLIEGENHEITEN)

- Der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- Der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere sind sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem ist dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.

3. Auf Verlangen des Versicherers ist der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person verpflichtet, sich durch einen seitens des Versicherers beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
4. Wenn Sie Leistungen aus der Auslandsreisekrankenversicherung beantragen, reichen Sie uns bitte gleich folgende Unterlagen ein:
 - Belege oder Rechnungen für alle stationären/ambulanten Behandlungen oder vorgenommenen Zahnnotfallbehandlungen.
 - eine Mitteilung Ihrer Krankenkasse oder von anderen vorleistungspflichtigen Versicherungsgesellschaften über den Umfang von deren Leistungspflicht und die jeweils gezahlten Leistungen.
 - Ein Attest des behandelnden Arztes am Urlaubsort mit einer Begründung über die Notwendigkeit eines medizinisch sinnvollen Rücktransportes.
 - Im Todesfall die Sterbeurkunde – bei Bedarf auf unsere Anforderung eine beglaubigte Kopie – und Belege oder Rechnungen für die Beerdigung, Kremation oder Überführungskosten.
 - Belege oder Rechnungen für geforderte Taxikosten zum Krankenhaus mit Angabe von Datum, Namen und Ort des betreffenden Krankenhauses.
 - Belege oder Rechnungen über jegliche geforderten Kosten, Gebühren oder Ausgaben für Transport, Unterbringung oder Sonstiges, einschließlich Anrufe bei dem Assistance-Unternehmen.

RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers bzw. der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder die mitversicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

AUSSCHLÜSSE

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE, Seite 36) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Ansprüche im Zusammenhang mit medizinischen und anderen Kosten im Notfall:

1. Behandlungen von Vorerkrankungen.
2. Kosten von Behandlungen oder Operationen, einschließlich Untersuchungen und Tests, die nicht direkt mit der körperlichen Verletzung oder dem medizinischen Zustand zusammenhängen.
3. Kosten für Krankheiten oder Unfallfolgen, zu deren Behandlung die **Reise** ins Ausland erfolgt ist, sowie für Behandlungen, bei denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten.
4. Kosten für Krankheiten und Unfallfolgen infolge von Vorsatz.
5. Ausgaben, die nicht üblich, angemessen oder unvermeidlich sind, um Ihre körperliche Verletzung oder Ihren medizinischen Zustand zu behandeln.
6. Kosten für Formen von Behandlung oder Operationen, die nach Meinung des behandelnden Arztes und von **ISON Care** in angemessenem zeitlichem Rahmen verschoben werden können, bis **Sie** in das **Heimatland** zurückgekehrt sind.
7. Ausgaben, die für die Beschaffung oder den Austausch von Medikamenten entstehen, die zum Zeitpunkt der Abreise bekanntermaßen benötigt werden oder deren Einnahme außerhalb des **Heimatlandes** fortgesetzt werden muss.
8. Ausgaben für Medikamente, die nicht ärztlich verordnet wurden oder im Zusammenhang mit einer Arztbehandlung stehen.
9. Kosten für Rehabilitation, Kuraufenthalte, Pflegeheime, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen.
10. Kosten für kosmetische Behandlungen, es sei denn, diese sind nach Meinung unseres leitenden Arztes als direkte Folge eines Unfalls, der unter den Bedingungen dieser Police versichert ist, notwendig.
11. Kosten für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.
12. Kosten für physiotherapeutische Anwendungen, wie z. B. Massagen, Krankengymnastik, Wärmebehandlungen.
13. Kosten, die entstehen, nachdem **Sie** in das **Heimatland** zurückgekehrt sind, es sei denn, **ISON Care** hat dem im Voraus zugestimmt.
14. Ausgaben, die aufgrund einer Tropenkrankheit entstehen, wenn **Sie** nicht die empfohlenen Impfungen bekommen und/oder die empfohlenen Medikamente genommen haben.
15. Kosten, die außerhalb Ihres **Heimatlandes** anfallen, nachdem unser ärztlicher Leiter der **begünstigten Person** geraten hat, die Heimreise anzutreten, oder wir Ihre Heimreise organisiert haben. Unsere Erstattung in diesem Fall beschränkt sich auf die Kosten, die angefallen wären, wenn sie den von uns organisierten/empfohlenen Rücktransport angetreten hätte.
16. Von **uns** organisierte und bezahlte medizinische Rücktransporte sind anzutreten. Wenn die begünstigte Person sich ohne plausible Gründe für einen alternativen Rücktransport entscheidet, den wir schriftlich akzeptiert haben, erfolgt dies auf ihre Kosten und ihr Risiko.
17. Kosten für Flugtickets oberhalb der Economy-Klasse für eine Begleitperson, die keine medizinische Begleitperson ist (jegliche Zusatzkosten durch ein Upgrade gehen zulasten der reisenden Person(en)).
18. Kosten infolge von Schwangerschaft oder Entbindung, es sei denn, ein Arzt bescheinigt, dass die Kosten aufgrund von unvorhersehbaren Komplikationen nach Antritt der Reise aufgetreten sind.

19. Kosten für Behandlungen oder Tests, die von einer **begünstigten Person** geplant oder ihr bekannt waren.
20. Kosten für Zahnbehandlungen, die die Anpassungen von Zahnsparanten, dritten Zähnen, Implantaten oder Edelmetall beinhalten.
21. Kosten für Telefonanrufe. Dies gilt nicht für Kosten für Anrufe bei **ISON Care**, die dazu dienen, uns über den Schadenfall zu informieren, und für die Sie Einzelverbindungsanweise vorlegen können.
22. Seenotrettung.
23. Medizinische Kosten, die 500 € überschreiten und nicht vorher von **ISON Care** genehmigt wurden, außer im Falle von höherer Gewalt, werden nicht übernommen.
24. Kosten, die durch die Behandlung einer Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) oder dadurch verursachte Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen verursacht wurden, sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

Abschnitt E – Mietwagen-Versicherung (nur bei Zahlung mit der easybank Kreditkarte)

DEFINITIONEN – gültig für diesen Abschnitt

Mietwagen

- für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassener Personenkraftwagen (zugelassen zur Beförderung von bis zu 9 Personen), auf Tages- oder Wochenbasis von einer zugelassenen Mietwagenagentur angemietet und vollständig mit Ihrer easybank Kreditkarte, per easybank Überweisungsservice bzw. mit einer direkt mit Ihrem easybank Kreditkartenkonto verbundenen Zahlungsmethode durch einen Dritten bezahlt. Versicherungsschutz besteht für die Dauer des Mietvertrags, längstens jedoch für 90 Tage.

Nutzungsaußfall

- die Nichtverfügbarkeit eines Mietfahrzeugs und der daraus resultierende Gewinnverlust durch das vermietende Unternehmen im Fall von Schaden oder Diebstahl.

Sie/Ihr/Fahrer

- der Karteninhaber einer easybank Kreditkarte, dessen Name als Erstes auf dem Mietvertrag genannt wird, sowie weitere mit dem Karteninhaber reisende Personen, die ausdrücklich auf dem Mietvertrag genannt werden. Die Fahrer müssen im Besitz einer für die Art des Mietwagens notwendigen gültigen Fahrerlaubnis sein.

IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ IM DETAIL

Sie sind nun versichert, wenn der Mietwagen mit der versicherten Karte angemietet und vollständig (100 %) bezahlt wurde. Im Rahmen von Teilkasko (entspricht CDW) und Vollkasko (entspricht LDW) werden dem Karteninhaber die Zahlungen für Schäden am Mietwagen oder des Diebstahls eines Mietwagens erstattet, die der Karteninhaber bis zu einer Höchstgrenze von 1) den tatsächlichen Kosten für die Reparatur des Mietfahrzeugs, 2) dem Buchwert im Großhandel abzüglich Bergungs- und Abschreibungskosten verauslagen muss. Die Deckungssumme erstattet dem Kartenhalter zudem die angemessenen Gebühren (solche Gebühren, die in der nächsten Einrichtung, die normalerweise und gebräuchlicherweise in der Nachbarschaft, in der der Verlust oder die Behinderung stattfand, anfallen), welche durch das Vermietungsunternehmen auferlegt werden, wie beispielsweise das Abschleppen oder das Parken und den Nutzungsaußfall. Die anwendbaren Obergrenzen für Teilkasko und Vollkasko werden in der Leistungsübersicht aufgeführt.

Im Rahmen der Haftpflichtzusatzversicherung (entspricht SLI) werden Zahlungen bis zu den in der Leistungsübersicht benannten Beträgen vorgenommen, soweit sie nicht von der obligatorischen Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs oder über eine ggf. vorhandene Mallorca-Police abgedeckt werden und zur Befriedigung von begründeten Ansprüchen und der Abwehr von gesetzlichen Schadensersatzbestimmungen des Landes dienen, in dem der Schaden stattfand, sollten Menschen aufgrund der Nutzung des Mietwagens zu Schaden oder zu Tode gekommen oder Gegenstände beschädigt oder zerstört worden sein. Die anwendbaren Grenzen für SLI werden in der Leistungsübersicht aufgeführt.

Für alle aus der Mietwagen-Versicherung resultierenden Ansprüche ist ein Polizeibericht von der örtlichen Polizeibehörde in dem Land notwendig, in dem der Vorfall geschieht, und gilt für jedes Abhandkommen, jeden Diebstahl oder versuchten Diebstahl, für jede Beschädigung sowie Haftpflicht gegenüber Dritten.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Versicherungsschutz besteht für die Dauer des Mietvertrags, längstens jedoch für 90 Tage.
2. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, muss im Fall von Teilkasko und Vollkasko das Vermietungsunternehmen ein Nutzungsjournal für den Fuhrpark vorlegen, aus dem hervorgeht, dass zu diesem Zeitpunkt: 1) kein anderer Mietwagen verfügbar war und 2) die Nachfrage nach einem Mietwagen bestand.
3. Bitte beachten Sie die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN auf Seite 35.

IHRE BESONDEREN PFLICHTEN IM VERSICHERUNGSFALL (OBLIEGENHEITEN)

1. Im Schadenfall haben Sie die Polizei im Land des Schadenereignisses zu informieren und eine Anzeigebestätigung einzuholen.
2. Sie müssen den eingetretenen Schaden bzw. den Unfall protokollieren (unter anderem Fotos anfertigen).
3. Der Autovermieter muss über jeden Schaden bzw. mit dem Mietwagen verursachten Unfall informiert werden. Dies ist zu protokollieren.

4. Wenn Sie Leistungen aus der Mietwagenversicherung beantragen, reichen Sie uns bitte gleich folgende Unterlagen ein:
- Nachweis, dass Sie im Besitz einer in Deutschland ausgestellten Fahrerlaubnis sind, welche es Ihnen erlaubt, den angemieteten Mietwagen zu fahren.
 - Nachweis, dass Sie den Wagen von einer zugelassenen Mietwagenfirma angemietet haben und denselben komplett mit Ihrer easybank Kreditkarte bezahlt haben.
 - Der Karteninhaber hat die Schadensanzeige des Mietwagenunternehmens auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der Reparaturrechnung hat der Karteninhaber dem Versicherer die Kopie der Schadensanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, gegebenenfalls eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Fahrzeugmietvertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen.
 - umfassende schriftliche Angaben zum Unfall (einschließlich der angefertigten Fotos).
 - Jedes Schriftstück, Anspruchsschreiben, jede Vorladung oder sonstige im Zusammenhang mit dem Unfall stehende Dokumente müssen sofort, nachdem Sie diese erhalten haben, an uns gesendet werden.
 - ein Polizeibericht der örtlichen Polizei des Landes, in dem sich der Verlust, Diebstahl, versuchte Diebstahl, Schaden und der Eintritt eines Haftpflichtfalls gegenüber Dritten ereignet hat.
 - eine Auskunft über den Umfang der im Rahmen des Mietwagenvertrages abgeschlossenen zusätzlichen Kasko- (CDW oder LDW) bzw. Haftpflichtversicherungen (SLI), über eine ggf. in Deutschland abgeschlossene Mallorca-Police und deren Eintrittspflicht zu dem Versicherungsfall in Textform.

RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers bzw. der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunftss- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder die mitversicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

AUSSCHLÜSSE

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE, Seite 36) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus der Mietwagen-Haftpflichtversicherung:

1. Ersatz von Vermögensschäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
2. Übernahme von Forderungen gegen Sie von Ihren nahen Angehörigen, anderen Karteninhabern, die unter Ihrem Kartenkonto angemeldet sind, und deren Angehörigen, Mitfahrer und Personen, die für Sie arbeiten.
3. Ersatz von Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die mit dem Mietwagen zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitung nicht befolgt wurde.
4. Nutzung des Mietwagens, die nicht dem Mietwagenvertrag entspricht.
5. Ersatz aller Kosten, deren Haftung Sie anerkennen, verhandeln oder deren Zahlung Sie zusagen.
6. Ersatz aller Schäden aus Geldbußen und -strafen.
7. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrer, die:
 - nicht im Besitz einer gültigen, im Heimatland ausgestellten Fahrerlaubnis sind, die sie zum Führen des angemieteten Mietwagens berechtigt.
 - eine Verurteilung (oder ein anhängiges Verfahren) wegen Fahrens unter dem Einfluss von Drogen oder Medikamenten haben.
 - innerhalb der letzten zwei Jahre eine Verurteilung (oder ein anhängiges Verfahren) wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss hatten/haben.
 - den Führerschein aufgrund von gefährlichem Fahren entzogen bekommen haben (bzw. aus diesem Grund ein Verfahren anhängig ist).
 - sich nicht an die Bedingungen des Mietvertrags gehalten haben.
8. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Anmietung eines Mietfahrzeugs zu gewerblichen Zwecken sowie für die folgenden Arten von Mietfahrzeugen: Mopeds, E-Scooter, Motorräder, Nutzfahrzeuge, Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen, Lastkraftwagen, Wohnwagen, Anhänger sowie Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
9. Es besteht außerdem kein Versicherungsschutz für die Inneneinrichtung von Reise- und Wohnmobilen, die ausschließlich Wohn- und Aufenthaltszwecken dient (z.B. Kücheneinrichtung, Kleiderschrank), einschließlich Elektro- und gasbetriebene Geräte (z.B. Kühlschrank, Herd) und deren Zubehör.
10. Dauermiet- oder Leasingverträge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

11. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am Mietfahrzeug im Zusammenhang mit dem Fahren unter dem Einfluss von Mitteln (insbesondere Drogen, Medikamenten), die die Fahrtauglichkeit derart beeinträchtigen, dass der Fahrer nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, oder Schäden am Mietfahrzeug im Zusammenhang mit dem Fahren unter Alkoholeinfluss (d.h., der Blutalkoholgehalt des Fahrzeugführers liegt über dem Promillesatz, der nach der Rechtsordnung des jeweiligen Staates oder Landes im Straßenverkehr zulässig ist).
12. Es besteht kein Versicherungsschutz für Car-Sharing-Fahrzeuge.
13. Es besteht kein Versicherungsschutz für Mietwagen, die eingesetzt werden für Motorrennen, Rallyes, Schnelligkeits- und Ausdauertests oder für das Training für solche Ereignisse.

Verhalten im Schadenfall

1. Bitte lesen Sie sich den entsprechenden Abschnitt Ihrer Police durch, um zu erfahren, welche Ansprüche Sie haben und welche Umstände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.
2. Meldung des Schadenfalls:
 - a) In einem Notfall wenden Sie sich bitte unter Tel. +49 40 27 16 56 121 oder +49 89 38 03 74 44 an ISON Care (Kosten unter 500 € begleichen Sie bitte direkt vor Ort und reichen sie nach Ihrer Heimkehr bei uns zur Erstattung ein, sofern der Selbstbehalt von 200 € pro Person überschritten wird).
 - b) Für alle anderen Schadenfälle wenden Sie sich bitte unter Tel. +49 40 27 16 56 121 oder +49 89 38 03 74 44 an unsere Schadenregulierungsabteilung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr), um ein Schadenformular anzufordern. Hierzu benötigen wir die folgenden Informationen:
 - Ihren Namen
 - Ihre easybank Kontonummer; nicht Kartennummer
 - Details zum Schadenfall in Kürze
 - c) Reichen Sie Ihre Kosten direkt online ein. Das Schadenportal zur Reiseversicherung steht Ihnen 24h zur Verfügung: Geben Sie myclaim.isonclaims.com direkt in den Browser ein und laden Sie Ihre Nachweise hoch.

Sie können unsere Schadenregulierungsabteilung auch online über das Schadenportal, per Post oder E-Mail erreichen:

ISON Care im Auftrag von Société Générale Insurance
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
E-Mail: easybank-reiseversicherung@isonclaims.com

Bitte geben Sie uns in diesem Fall folgende Informationen bekannt:

- Ihren Namen
- Ihre easybank Kontonummer; nicht Kartennummer
- Ihre Anschrift
- Den Abschnitt, unter dem Sie den Schadenfall geltend machen möchten

Bitte melden Sie uns Schadenfälle innerhalb von 28 Tagen nach Schadendatum. Die Ihnen eventuell übersandte Schadenmeldung ist ausgefüllt zusammen mit den erbetenen Unterlagen so bald als möglich an uns zurückzuschicken. Wir werden uns innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt Ihrer Unterlagen mit Ihnen in Verbindung setzen.

3. Zusätzliche Unterlagen
Sämtliche Originalrechnungen, Belege, Berichte etc. sind uns einzureichen. Bitte prüfen Sie auch in dem für Ihren Schadenfall relevanten Abschnitt, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Es ist ratsam, Kopien von allen übersandten Unterlagen anzufertigen.
4. Externe Schadenregulierungsbüros
Um eine schnelle Schadenregulierung zu ermöglichen, beauftragen wir von Zeit zu Zeit externe Schadenregulierungsbüros.

Beschwerdeverfahren

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer Société Générale Insurance sind bestrebt, allen Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Allerdings kann es vorkommen, dass Dinge gelegentlich falsch laufen. Alle Beschwerden werden deshalb ernst genommen mit dem Ziel, bestehende Probleme umgehend zu lösen. Sollten Sie mit einer von uns erbrachten Leistung nicht zufrieden sein, können Sie sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an uns wenden, damit Ihre Beschwerde bearbeitet werden kann.

E-Mail
Schreiben Sie Ihre Beschwerde an complaints@isonclaims.com

Telefon
Rufen Sie uns unter +49 40 27 16 56 121 oder +49 89 38 03 74 44 an. Montags – Freitags 8 – 20 Uhr oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internetanruf) in unserem Claim-Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>.

Fax
Faxen Sie uns Ihre Beschwerde unter +49 322 21 09 34 68

Post
Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
ISON Care im Auftrag von Société Générale Insurance
Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg

Denken Sie daran, alle unten genannten Angaben zu machen – so können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Ihre easybank Kontonummer; nicht Kartennummer
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde
- Einzelheiten dazu, was Sie sich von uns wünschen, um das Problem zu lösen
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Es kann vorkommen, dass wir Ihre Beschwerde nicht innerhalb von einer Woche abschließend bearbeiten können. In diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Information mit dem aktuellen Stand der Beschwerde. Sollte Ihr Anliegen nicht zu Ihrer Zufriedenheit reguliert werden, ist die **SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung** zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit kann das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden. Der Ombudsmann der Versicherungen ist per Post „**Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin**“, oder über www.versicherungsbudsmann.de zu erreichen. Die Entscheidung des Versicherungsombudsmannes ist nicht verbindlich. Der Rechtsweg steht der versicherten Person jederzeit offen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige **Aufsichtsbehörde L'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (französische Aufsichtsbehörde), 4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt/Main (www.bafin.de)** zu wenden.

Forderungsübergang

Mit Wirkung vom Tag der Zahlung von Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Police gehen Ihre etwaigen Rechte gegen Dritte (z.B. Sozialversicherungsverträge, sonstige Krankenversicherungen) auf uns über und wir können alle Ihnen zustehenden Rechte ausüben, einschließlich dem Recht auf Rückforderung geleisteter Zahlungen von Dritten, deren Handeln oder Unterlassen ursächlich für die Entstehung der Forderung gemäß dieser Police war.

Dieser Forderungsübergang kann jedoch nicht gegenüber in Ihrem Haushalt lebenden Personen ausgeübt werden. Sie müssen uns in der Ausübung dieses Rechts auf Forderungsübergang unterstützen. Sie haften uns gegenüber in Fällen, in denen Ihre Handlungen oder Unterlassungen unsere Rechte gegenüber Dritten beeinträchtigen.

Abtretungsverbot

Die aus dieser Police entstehenden Rechte können nicht an Dritte abgetreten oder übertragen werden, es sei denn, dies geschieht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Kein Verzicht auf Rechte

Beruft eine Partei sich nicht auf ein ihr in der vorliegenden Vereinbarung zuerkanntes Recht oder eine zu-erkannte Leistung, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht oder diese Leistung dar.

Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihres Versicherers

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die **SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung** (nachfolgend Société Générale Insurance), und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung:
SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
Telefon: +49 (40) 64603-140
Fax: +49 (40) 271 656 195
Unsere(n) **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Daten-schutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzversicherung@socgen.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Erklären Sie Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt das Versi-cherungsverhältnis zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Der Beitritt bzw. die Durchführung des Versiche-rungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Der Beitritt bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.
Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der Société Générale Insurance, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personen-bezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbei-tungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Daten-kategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechts-grundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Rückversicherer:
Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:
Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Beitritts-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsan-gelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbei-tungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhält-nis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leis-tungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können bei uns als Verantwortlichen unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie ebenfalls an uns als Verantwortlichen an die o. g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Automatisierte Einzelfallentscheidung

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Versicherungsverhältnis gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Unternehmen / Kategorie	Auftragsgegenstand / Funktion
Schadenabwicklungsunternehmen	Unterstützung im Rahmen der Schadenbearbeitung
Versicherungsnehmer	Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Gutachter und Sachverständige	Erstellen von medizinischen Gutachten
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten

Salvatorische Klausel

Ist/Sind oder wird/werden eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Police zu irgendeinem Zeitpunkt unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit, Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren, dass jegliche nichtigen Klauseln durch gültige Klauseln ersetzt werden, die dem Sinn der Vereinbarung eher entsprechen.

Nachweispflichten

Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen

Für alle Forderungen benötigen wir Ihre Angaben zur Reise, zu Flugtickets und Buchungsrechnung sowie der Reiseurteile. Zusammengefasst benötigen wir gegebenenfalls die folgenden Nachweise sowie weitere relevante Informationen, um deren Übermittlung wir Sie möglicherweise bitten können. Die nachfolgende Aufzählung ist insofern nicht abschließend und die Anforderung weiterer Nachweise wird ausdrücklich vorbehalten.

Abschnitt B – Reiseunterstützung

Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Reisepasses ist ein Polizeibericht der örtlichen Polizeibehörde des Landes, in dem sich der Verlust, der Diebstahl oder versuchte Diebstahl ereignet, erforderlich.

Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch

- Eine ärztliche Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes (oder im Fall von Stress, Angstzuständen, Depression oder weiteren Geistes- oder Nervenleiden des Facharztes des entsprechenden Fachgebiets) mit der Erklärung, warum es für Sie notwendig war, die Reise zu stornieren oder abbrechen.
- Sollte es im Todesfall zu einem Rücktritt oder Abbruch der Reise kommen, der Todesschein im Original.
- Buchungsbestätigung zusammen mit einer Stornorechnung von Ihrem Reisebüro, Reiseveranstalter oder Dienstleister für Transport/Unterbringung.
- Im Fall von Forderungen aus einem Reiserücktritt, schriftliche Angaben von Ihrem Reisebüro, Reiseveranstalter oder Dienstleister für Transport/Unterbringung über die separaten Kosten für Transport, Unterbringung und weitere vorab bezahlte Kosten oder Gebühren, die in die Gesamtkosten für die Reise einfließen.
- Ihre ungenutzten Reisetickets.
- Belege oder Rechnungen für alle geforderten Kosten, Gebühren oder Auslagen.
- Die Referenznummer von ISON Care, die Sie bei Meldung des Notfalls gem. Ziffer 4 der einleitenden „Wichtigen Hinweise“ erhalten haben.
- Im Fall von Quarantäne ein Schreiben der zuständigen Behörde oder Ihres behandelnden Arztes.
- Im Fall einer Schöffentätigkeit oder Anwesenheit als Zeuge die gerichtliche Vorladung.
- Für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Entlassungsschreiben.
- Ein Brief des betreffenden befehlshabenden Offiziers oder leitenden Vorgesetzten (im Fall von Angehörigen/Angestellten des Militärs, der Polizei oder Feuerwehr sowie Mitarbeitern von Pflegediensten, Ambulanzen oder Angestellten von Regierungsbehörden), in dem die Beendigung des genehmigten Urlaubs oder der Abruf aus betrieblichen Gründen bestätigt wird.
- Im Fall von schwerer Beschädigung an Ihrem/Ihrer Haus/Wohnung, Bericht der Polizei oder der zuständigen Behörde.

Abschnitt D – Medizinische oder andere Kosten im Notfall

- Belege oder Rechnungen für alle stationären/ambulanten Behandlungen oder vorgenommenen Zahnnotfallbehandlungen.
- Ein medizinisches Attest Ihres behandelnden Arztes mit einer Erklärung, warum es für Sie notwendig war, die Reise zu stornieren oder abbrechen.
- Im Todesfall der Todesschein im Original und Belege oder Rechnungen für die Beerdigung, Kremation oder Überführungskosten.
- Die Referenznummer der ISON Care, die Sie bei Meldung des Notfalls gem. Ziffer 4 der einleitenden „Wichtigen Hinweise“ erhalten haben.
- Belege oder Rechnungen für geforderte Taxikosten zum Krankenhaus und zurück mit Angabe von Datum, Namen und Ort des betreffenden Krankenhauses.
- Belege oder Rechnungen über jegliche geforderten Kosten, Gebühren oder Ausgaben für Transport, Unterbringung oder Sonstiges, einschließlich Anrufe bei ISON Care.
- Im Fall von Krankenhaustagegeld eine schriftliche Bestätigung des Krankenhauses, der zuständigen Behörde oder Ihres behandelnden Arztes mit Angabe der Daten, an denen Sie ins Krankenhaus eingewiesen und wieder entlassen wurden, in Quarantäne oder in die Isolation in Ihrer Unterbringung geschickt und wieder daraus entlassen wurden.

Abschnitt E – Mietwagenversicherung

- Nachweis, dass Sie im Besitz einer in Ihrem Heimatland ausgestellten Fahrerlaubnis sind, welche es Ihnen erlaubt, den angemieteten Mietwagen zu fahren.
- Nachweis, dass Sie den Wagen von einer zugelassenen Mietwagenfirma angemietet haben und denselben komplett mit Ihrer easybank Kreditkarte bezahlt haben.
- Vorlage des Mietwagenvertrages.
- Umfassende schriftliche Angaben zum Unfall.
- Jedes Schriftstück, Anspruchsschreiben, jede Vorladung oder sonstige im Zusammenhang mit dem Unfall stehende Dokumente müssen sofort, nachdem Sie diese erhalten haben, an uns gesendet werden.
- Ein Polizeibericht der örtlichen Polizei des Landes, in dem sich der Verlust, Diebstahl, versuchte Diebstahl, Schaden und der Eintritt eines Haftpflichtfalls gegenüber Dritten ereignet hat.
- Sofern dies nicht anders per Gesetz bestimmt ist, muss im Fall von Vollkasko und Teilkasko die Vermietungsfirma einen Auslastungsnachweis des Fuhrparks vorlegen, aus dem hervorgeht, dass während dieser Zeit: 1) kein anderer Mietwagen verfügbar war und 2) die Nachfrage nach dem Mietwagen vorhanden war.

**BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und**

Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Wiedner Gürtel 11

1100 Wien

Österreich

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

FB-Nummer: 205340x

Zuständige Zweigniederlassung

BAWAG AG Niederlassung Deutschland

Gasstraße 4c, 22761 Hamburg, Deutschland

Telefon +49 40 890 99-0

Telefax +49 40 89 64 70

Amtsgericht Hamburg HRB 188720

USt-IdNr.: DE 338 324 415

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Betrieb von Bankgeschäften aller Art

und damit zusammenhängenden Geschäften

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Europäische Zentralbank (EZB)

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) Österreich

Niederlassungsleiter

Tobias Grieß

Anwendbares Recht

Recht der Bundesrepublik Deutschland

Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Ombudsmann-Verfahren des

Bundesverbandes Deutscher Banken e.V., Berlin